

Diskussionsbeitrag Nr. 12-99

Möglichkeiten einer eigenständigen
Alterssicherung für Frauen

-Utopie oder Wirklichkeit-

von

M.-F. Auplat, B. Kruse, M. Schmidt

Nr. 12-99

1999

Universität Kaiserslautern, Postfach 30 49, D-67653
Kaiserslautern
ISSN 0943-593X

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Ausgangssituation	3
2.1 Geschichtliche Entwicklung der Rentenversicherung aus dem Blickwinkel der Frau	3
2.2 Altersversicherung von Frauen	9
2.3 Ursachen der Altersarmut von Frauen	11
2.3.1 Grundlage der Altersversorgung	11
2.3.2 Rententechnische Diskriminierung von Frauen.....	16
2.3.3 Familienbiographien von Frauen.....	20
2.3.4 Erwerbsbiographien von Frauen	25
2.3.5 Einkommenssituation bzw. Lohndiskriminierung von Frauen.....	29
2.3.6 Weitere gesellschaftspolitische Einflußbereiche.....	32
2.4 Herausforderung an eine frauenfreundliche Rentenpolitik	35
3 Vorstellung der Reformmodelle	38
3.1 Voll Eigenständiges System bzw. beitragsfinanzierte Mindestvorsorge	39
3.1.1 Merkmale des Voll Eigenständigen Systems.....	39
3.1.2 Bewertung des Voll Eigenständigen Systems	40
3.2 Duales (Elternrenten-)Modell	41
3.2.1 Merkmale des Dualen (Elternrenten-)Modells	42
3.2.2 Bewertung des Dualen (Elternrenten-)Modells.....	43
3.3 Flexibles System eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung	46
3.3.1 Merkmale des Flexiblen Systems eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung	46

3.3.2 Bewertung des Flexiblen Systems eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung	47
3.4 Das Rentensplitting (Ruland-Modell)	48
3.4.1 Merkmale des Rentensplittings	48
3.4.2 Bewertung des Rentensplittings	50
3.5 SPD-Konzept zur Eigenständigen Alterssicherung von Frauen	52
3.5.1 Merkmale des SPD-Konzepts	53
3.5.2 Bewertung des SPD-Konzepts	54
3.6 Zusammenfassende Gegenüberstellung der Reformmodelle	54
4 Gesamtbewertung der Modelle in Verbindung mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.	57
5 Entwicklungsszenarien bzw. -möglichkeiten	59
6 Zusammenfassung und Ausblick.....	61
7 Literaturverzeichnis	62
8 Anhang.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Höhe der Rente (Pavel 1990, S. 376)	10
Abb. 2: Finanzielle Situation von Frauen im Ruhestand (Allmendinger 1991, S. 160)	10
Abb. 3: Schätzung der Anzahl der Rentner pro Beitragszahler (Allianz 1998).....	16
Abb. 4: Möglichkeiten der Altersvorsorge für Frauen (eigene Darstellung)	17
Abb. 5: Lebenserwartung (Vgl. Knoche 1992, S. 339).....	19
Abb. 6: Anzahl der Eheschließungen und Ehelösungen 1963-1987 (Ruland 1992, S. 91)	22
Abb. 7: Auswirkungen alternativer Familien- und Erwerbsbiographien (Volkmer 1997, S. 29).....	24
Abb. 8: Arbeitslosigkeit (Schmidt 1993, S. 273).....	27
Abb. 9: Rentenhöhe bei alternativen Erwerbs- und Familienbiographien (Rolf 1991, S. 180)	28
Abb. 10: Bezahlte und unbezahlte Arbeitsstunden pro Woche (Buch 1997, S. 24).....	30
Abb. 11: Einkommensentwicklung von Frauen bei Erwerbsunterbrechungen (Prinz 1991, S. 52).....	32
Abb. 12: Die Modelle und deren Erfüllungsgrad der Kriterien (eigene Darstellung)	56
Abb. 13: Einkommen im Alter. Durchschnittliche Nettoeinkommen der Personen ab 65 Jahren nach beruflicher Stellung (Zierau 1997, S. 120)	68
Abb. 14: Erwerbsunterbrechungen bei Geburt des ersten und zweiten Kindes (Prinz 1994, S. 264)	68
Abb. 15: Dauer der Erwerbsunterbrechungen wegen Heirat oder Kindererziehung (Prinz 1994, S. 267)	69
Abb. 16: Anteil erwerbstätiger Frauen nach der Geburt des ersten und zweiten Kindes (Prinz 1994, S. 264)	69
Abb. 17: Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen vor und nach der Geburt von Kindern (Prinz 1994, S. 269)	70

1 Einleitung

Die westliche Gesellschaft definiert sich in starkem Maße über die Erwerbstätigkeit. Arbeit bedeutet finanzielles und soziales Auskommen, sowohl während der Erwerbstätigkeit an sich, als auch danach bei Bezug der Rente. Rentenbezieher sind Männer und Frauen, doch bedeutet für die Frauen - im Gegensatz zu der Mehrzahl der Männer - der Bezug einer Rente nicht unweigerlich, daß sie im Alter abgesichert sind.

Das aktuelle Rentenrecht orientiert sich in starkem Maße am Mann als Verdiener. Das Bild des Mannes, welcher das Arbeitseinkommen erwirtschaftet und der Frau, die die Familie hütet, ist im Rentenrecht äußerst lebendig. Die Frau wird weniger durch eigene Anwartschaften als durch die abgeleiteten Anwartschaften ihres Ehemannes mitversorgt. Der Schutz der Sozialversicherung für die Hausfrau ist ein vermittelter oder abgeleiteter, d.h. er erwächst in Abhängigkeit von der sozialversicherungsrechtlichen Position des Ehemannes (Vgl. Fuchs 1994, S. 658).

Im Rahmen dieser Arbeit wird gezeigt, daß Frauen sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch arbeitsmarktpolitische und steuerliche Rahmenbedingungen benachteiligt werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Verbesserung der Altersversorgung für die Frau vorgenommen werden kann. Dabei muß eine verbesserte und an die Bedürfnisse der Frauen angepaßte Altersvorsorge nicht unbedingt auf die bestehende gesetzliche Rentenversicherung (GRV) aufbauen. Das Ziel einer besseren Versorgung im Alter kann grundsätzlich **durch eine Variation oder durch eine Erneuerung des Systems** erreicht werden.

Ziel dieser Arbeit ist es zu klären, ob eine **eigenständige Alterssicherung für Frauen** möglich und sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang werden die Reformmodelle vorgestellt. Da nicht nur die Ausgestaltung, sondern auch die Auswirkungen eines Konzepts von Belang sind, werden sowohl die Charakteristika der Modelle als auch die sogenannten Grenzbereiche wie Familien-, Gleichstellungs- und Arbeitsmarktpolitik näher beleuchtet.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Arbeit wie folgt aufgebaut. Im zweiten Kapitel wird die Ausgangssituation und somit die **Relevanz der Diskussion um eine eigenständige Alterssicherung für Frauen** aufgezeigt. Hierfür wird der geschichtliche Hintergrund und die Realität der Altersarmut von Frauen aufgearbeitet. Daraufhin werden die Faktoren, die diesen Zustand beeinflussen, aufgezeigt. Diese sind der Aufbau der gesetzlichen Rentenversicherung, die Familien- und Erwerbsbiographien sowie die Einkommensunterschiede. Darauf aufbauend wird der Reformbedarf abgeleitet. Es werden Kriterien entwickelt, die für eine Reform maßgeblich sind. Diese Kriterien sind von großer Bedeutung, um die bestehenden Modellvorschläge hinsichtlich ihrer Eignung zu untersuchen.

In Kapitel 3 werden **verschiedene Reformmodelle** vorgestellt. Eine Bewertung erfolgt anhand der in Kapitel 2 erarbeiteten Kriterien.

Eine Gesamtbewertung der Modelle bezüglich ihrer **gesellschaftspolitischen Validität** erfolgt in Kapitel 4. Dazu werden sie mit der Gleichstellungs-, Familien- und Arbeitsmarktpolitik in Verbindung gesetzt. Dies ist notwendig, da diese Bereiche mit der gesetzlichen Rentenversicherung eng verzahnt sind. Um die durch eine Reform verursachten Wirkungen und Veränderungen zu erfassen, ist es notwendig, diese Bereiche in die Untersuchung miteinzubeziehen.

Das fünfte Kapitel beinhaltet **Entwicklungsszenarien und Visionen für die Zukunft**. Hier wird der **Handlungsbedarf** für eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frauen erläutert.

Die Ergebnisse der Arbeit werden in Kapitel 6 zusammengefaßt.

2 Ausgangssituation

Die Altersarmut von Frauen, insbesondere von alleinerziehenden Frauen, ist weit verbreitet. Die Gründe hierfür sind, sowohl verfassungsrechtlicher, rentenrechtlicher, sozialpolitischer und gesellschaftlicher Natur.

Um den Reformbedarf des geltenden Rechts ermitteln zu können, ist es notwendig, die Entwicklung bis zur heutigen Situation nachzuvollziehen und die Problematik der Frauenrenten zumindest im Grundsatz aufzuzeigen (Vgl. Ruland 1993, S. 340).

2.1 Geschichtliche Entwicklung der Rentenversicherung aus dem Blickwinkel der Frau

Die Reform der Rentenversicherungspolitik gerade im Hinblick auf die Verbesserung der Situation von Frauen ist sowohl ein altes als auch ein aktuelles Thema. Der Begriff der „**Frauenrente**“ kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Die Altersrente für Frauen ist eine Rente, auf die nur Frauen Anspruch haben, d.h. daß sie nicht allein über die abgeleitete Rente des Mannes versorgt werden, sondern auch eigene Anwartschaften erreichen können.

Der Grundstein für eine frauenfreundlichere Rentenpolitik wurde mit der Rentenreform von 1957 gelegt. Hierbei ging es im Rahmen der Arbeiterrentenversicherung um die Erweiterung des Anspruchs auf **Witwenrente** für alte Versicherungsfälle, der für neue Versicherungsfälle seit 1949 und für Angestellte schon seit 1911 gegeben war. Es dauerte nach dem 2. Weltkrieg noch zwölf Jahre, bis die von der Rente des Mannes abgeleitete Witwenrente für den Großteil der Versicherten verwirklicht wurde. Das zugrunde liegende Frauenideal war keineswegs die erwerbstätige Frau, die eigene Anwartschaften erwarb. Die Witwenrente sollte den Frauen zugute kommen, die im Krieg ihren Ehemann und somit ihren Ernährer verloren hatten. Hierfür sollten sie entschädigt werden (Vgl. Schewe 1992, S. 212).

Der zweite Schritt in Richtung einer eigenständigen Sicherung der Frau folgte erst 1968: die **Pflichtbeiträge**, die von den Frauen bis zu diesem Zeitpunkt in die Rentenkasse gezahlt worden waren, **wurden bei der Eheschließung nicht**

mehr ausbezahlt. Diese wurden bis dahin von den jungen Frauen zum Sparen auf eine Aussteuer genutzt. Erst seit dieser Reform besteht die Möglichkeit, daß ein Großteil der Frauen selbst erworbene Anwartschaften aus über 20 rentenrechtlichen Jahre erreichen (Vgl. Schewe 1992, S. 212).

1972 wurde die **flexible Altersgrenze von 63 Jahren** eingeführt, wobei diese Maßnahme kaum Auswirkungen für die Frauen hatte. Die berufstätigen Frauen nahmen in den meisten Fällen die besondere Altersgrenze von 60 Jahren in Anspruch. Weiterhin wurde die **Rente nach Mindesteinkommen** (Anhebung der niedrigen Verdienste auf 75% des Durchschnittslohns) zum Großteil von Frauen angewandt, nämlich von 87%. Das lag an der damals schon erheblich niedriger bezahlten Erwerbsarbeit von Frauen. Der Wert von 75% ist seit 1972 für Frauentätigkeiten ohne Beiträge beibehalten worden (z.B. bei den heutigen Kindererziehungszeiten) (Vgl. Schewe 1992, S. 212).

Am 01.07.1977 folgte ein wichtiger geschichtlicher Schritt: Der öffentlich-rechtliche und der (privat-)schuldrechtliche **Versorgungsausgleich bei Scheidung** wurde eingeführt (Vgl. Schewe 1992, S. 213). Versorgungsausgleich bedeutet, daß der Ehegatte, der in der Ehezeit die höheren Versorgungsanwartschaften erworben hat, einen Teil an den Ehegatten abgeben muß, der in der Ehe weniger oder gar keine Versorgungsanwartschaften erworben hat (Vgl. Schmidt 1996a, S. 250). Je länger der Zeitraum des gemeinsamen Lebens ohne Trauschein ist, desto weniger muß der Mann, der meist die höheren Anwartschaften erwirbt, an seine Ehefrau abgeben (Vgl. Schewe 1992, S. 213).

Die Einführung des Versorgungsausgleich hat zwar zu einer besseren finanziellen Versorgung der Frauen geführt, doch gleichzeitig auch Probleme mit sich gebracht. Die erworbenen Anwartschaften der Eheleute reichten im Falle der Fortführung der Ehe aus, um den Lebensstandard des Arbeitslebens weitgehendst zu erhalten. Das Splitten von Rentenanswartschaften konnte und kann dazu führen, daß die geschiedenen Ehepartner, aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten (doppelte Haushaltsführung), nach ihrer Lebensarbeit zu Sozialhilfeempfängern werden (Vgl. Schmidt 1998).

Der **Erziehungsurlaub**, der die Zeit des Mutterschaftsurlaubs um vier Monate verlängerte, wurde ab 1.7.1979 gewährt (Vgl. Schewe 1992, S. 213). Seit 1986 wird ein Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt (siehe unten).

Im Zuge der Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde 1986 den Männern die **Witwerrente** ermöglicht. Zeitgleich wurde die Anrechnung von eigenem Einkommen auf die Witwen- und Witwerrente vorgesehen (Vgl. Schewe 1992, S. 213). Obwohl die Reform Witwen und Witwer formal gleichbehandelt, waren die Gewinner dieser Reform die Witwer, die heute häufiger als früher eine Rente wegen Todes ihrer Ehefrau erhalten. Verlierer waren die Frauen, auf deren früher unanfechtbare Witwenrente aufgrund der Reform heute Einkommen angerechnet wird und somit geringer ausfällt (Vgl. Ruland 1993, S. 353). Die Wirkung auf die **hinterbliebenen Frauen** war, daß etwa 0,1% Witwenrenten nicht in Anspruch genommen werden. Das heißt, daß sie nicht ausbezahlt werden, da die eigenen Rentenanwartschaften der Frauen so hoch ist, daß sie keinen Anspruch auf die Witwenrente haben. Die Konsequenzen für die **hinterbliebenen Männer** ist von größerem Ausmaß: 49% der Witwerrenten ruhen und 36% werden gekürzt (Vgl. Schewe 1992, S. 213). Hier wird deutlich, daß die Gehälter bzw. die eigenen Versichertenrenten der Männer deutlich höher als die der Frauen sind, denn 99,9% Frauen und nur 51% Männer hatten im Anschluß an diese Reform Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

1986 besserte sich die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter anderem aus diesen Gründen wurde der bisherige Erziehungsurlaub in ein **Kindererziehungsjahr** (ein Jahr pro Kind) umgewandelt. Die gleiche Regelung verlangten die schon vorhandenen Rentenbezieherinnen, die dann in Etappen einbezogen wurden (Vgl. Schewe 1992, S. 213).

Eine besonders für die Frauen wichtige Rentenreform ist diejenige von 1992. Mit dieser Reform wurde das Rentenversicherungsrecht in das Sozialgesetzbuch VI eingefügt. Die Veränderungen des Rentenversicherungsrechts sollten Benachteiligungen, die Frauen wegen der Erziehung der Kinder und dem damit verbundenen Ausstieg aus der Erwerbsarbeit betreffen, ausgleichen. Die Reform

führte zu **Verbesserungen für die Frauen**, von denen im folgenden einige wesentliche aufgeführt werden:

- Die Kindererziehungszeiten wurden für Geburten bzw. bei Erziehung ab dem 1.1.1992 von einem Jahr auf drei Jahre erhöht.
- Die Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes werden als Berücksichtigungszeiten auch für Geburten vor 1992 auf die Wartezeit (siehe Kapitel 2.3.1) angerechnet.
- Ab 1992 werden die Pflegeberücksichtigungszeiten und ab 1995 die Pflegezeiten als Pflichtbeitragszeiten in der GRV eingeführt.
- Die Höherbewertung der ersten Pflichtbeitragsjahre ist eine Regelung, die vor allem Frauen ohne geschlossene Erwerbs- bzw. Versicherungsbiographie begünstigt.
- Die Frauen, die vor 1968 ihre Beiträge wegen Heirat erstattet bekamen und nunmehr auch die Frauen, die z.B. wegen Kinderziehung nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind, können durch eine erweiterte Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen, eine Verbesserung ihrer Alterssicherung erreichen (Vgl. Schmidt 1993, S. 270).

Diese Reform wird sehr konträr bewertet. Zum einen wird auf die erzielten **Verbesserungen** für die Frauen hingewiesen. Es gibt jedoch auch massive **Nachteile**, die den Frauen erwachsen. Eine Tatsache ist, daß das Rentenreformgesetz '92 (RRG '92) **eine Reform im System, und nicht eine Reform des Systems** brachte (Vgl. Ruland 1994a, S. 12).

Gesetzlich wird den Müttern die Möglichkeit gewährt, für drei Jahre aus dem Beruf auszusteigen und sich ganz der Erziehung des Kindes zu widmen. Wenig bekannt ist die Tatsache, daß das **Bundeserziehungsgeldgesetz** lediglich einen eingeschränkten Kündigungsschutz gewährleistet. Das heißt, der Arbeitgeber darf „in besonderen Fällen“ in Übereinstimmung mit der Obersten Landesbehörde kündigen. So kann den Frauen Teilzeitarbeit gegen ihren Willen „verordnet“ werden (Vgl. Notz 1994, S 236). Die Arbeitgeber sind nach wie vor nicht verpflichtet, Rückkehrerinnen den alten oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zur Verfügung

zu stellen. Sie können ihnen durchaus einen Arbeitsplatz zumuten, der nicht ihrer Qualifikation entspricht (Vgl. Prinz 1991, S. 53).

Die **Bewertung des Erziehungsurlaubs bzw. der Kindererziehung mit 75% des Durchschnittslohns** ist von großer Bedeutung, da diese Maßnahme des Familienlastenausgleichs versucht, rentenrechtliche Lücken zu schließen (Vgl. Schmidt 1993, S. 270). Problematisch wird dies, wenn die Position der nicht-erwerbstätigen und der erwerbstätigen Mutter gegenübergestellt wird. Die Hausfrau und Mutter bekommt rentenrechtliche Zeiten mit 75% angerechnet. Aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit entrichten berufstätige Mütter Beiträge an die GRV. Liegen ihre Beiträge aufgrund eines geringen Verdienstes unter den 75% des Durchschnittslohns, wird ihr Beitrag auf diesen Wert erhöht. Beziehen sie jedoch ein Gehalt, daß sie zu Beiträgen oberhalb dieser Grenze verpflichtet, wird ihnen keinesfalls die **Doppelbelastung von Familie und Beruf** durch eine Anrechnung des Beitrags der Kindererziehung zuzüglich ihres Beitrags durch Erwerbsarbeit gewährt. Statt dessen wird ihnen nur der Beitrag durch ihre berufliche Tätigkeit anerkannt. Es gibt **keine additive Anrechnung von Erziehungs- und Erwerbsbeiträgen** (zur aktuellen Situation siehe S. 37).

Diese gesetzliche Regelung führt dazu, daß es für Frauen mit einem geringen Verdienst finanziell lohnender ist, zu Hause zu bleiben und Frauen mit einer Doppelbelastung die Familienleistung nicht anerkannt wird. Das Bundesverfassungsgericht entschied, daß die bisherigen Regelungen diejenigen Frauen benachteiligen, die nach der Geburt eines Kindes arbeiteten oder freiwillig Rentenbeiträge zahlten (Vgl. o.V. 1996, S. 6).

Das Maßnahmenpaket führt zu beschäftigungspolitisch erwünschten Wirkungen, nämlich einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes, sowie wirtschaftspolitisch und einzelbetrieblich erwünschten Nebenwirkungen, nämlich vermehrte Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Beschäftigung und zur Personalselektion (Vgl. Landenberger 1991, S. 103).

Durch die Ausdehnung der Erziehungszeiten im Rentenrecht und die Ausdehnung des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre wird demnach für Frauen ein **Anreiz**

geschaffen, die **Erwerbstätigkeit bei Geburt von Kindern zu unterbrechen** (Vgl. Prinz 1994, S. 262). Dies wird auch von seiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bestätigt. Durch diese Maßnahme soll die Entscheidung für die Familie und die Kindererziehung verstärkt werden (Vgl. Notz 1991, S. 106).

Die Analyse der Situation der Frauen im Alter der letzten 20 Jahre zeigt, daß die Maßnahmen, die zum Ausgleich der Benachteiligung der Frauen eingeführt wurden, nur punktuell greifende Regelungen waren, die keinen Durchbruch erzielten. Die zum Ausgleich und zur Abhilfe eingeführten Rechtsinstrumente existieren schon seit 20 Jahren, sind nicht grundlegend neu und hatten für die Frauen nicht nur positive Auswirkungen.

Das Thema einer eigenständigen statt einer abgeleiteten Alterssicherung für Frauen ist demnach nicht nur eine schon seit langem existierende Frage, sondern es gibt seit Jahren auch keine neuen Antworten darauf (Vgl. Schewe 1992, S. 214).

Außerdem gilt es zu beachten, daß die Rentnerinnen keine homogene Gruppe sind. Dies wird durch folgende Faktoren verursacht:

- Die heutigen Rentnerinnen im Alter von 55 bis 95 Jahren umfassen Generationen mit ganz unterschiedlichen **Erwerbsbiographien**.
- Die **Familienbiographie** beeinflußt ganz entscheidend die spätere Rente der Frau. Weiterhin bestimmt der **Bestand der Ehe im Zeitpunkt des Todesfalls** des Mannes die wirtschaftliche Lage der Frau und ist somit derzeitig einer der relevantesten Faktoren, der die finanzielle Situation bestimmt.
- Die Unterschiede zwischen **berufstätigen Frauen ohne und mit Kindern** sind durch Anrechnung der Kindererziehungszeiten zwar erheblich gemildert, aber nicht beseitigt. Denn die Unterbrechung des Berufslebens wegen Kindererziehung wirkt sich auch auf die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und die Höhe des Arbeitsverdienstes aus (Vgl. Schewe 1992, S. 215).

Aus diesen Gründen muß die Problematik der Renten für Frauen sehr differenziert betrachtet werden, denn die verschiedenen Lebenswege der Frauen erfordern unterschiedliche Lösungsansätze, um die Probleme zu beheben. Trotz der

Reformschritte sind die Unterschiede der Versorgung von Mann und Frau, die sich besonders in der Altersarmut niederschlagen, nicht aufgehoben worden. Eine umfassende Versorgung im Alter für Frauen ist nicht vorhanden.

2.2 Altersversicherung von Frauen

Das Einkommen im Alter - die Rente - soll nach der geleisteten Erwerbsarbeit die **Existenz sichern**. Die Höhe der Renten für Frauen und Männer differieren stark und das Rentenniveau an sich wurde sowohl für Männer als auch für Frauen in den letzten 15 Jahren um fast 25% gesenkt (Vgl. Schewe 1992, S. 214). Besonders prekär stellt sich die **Situation der Frauen** dar, die aufgrund niedrigerer Renten überdurchschnittlich von Altersarmut betroffen sind. Problematisch bei der detaillierten Darstellung der Altersarmut von Frauen ist, daß die existierenden Statistiken auf unterschiedlichen Datenreihen und Untersuchungszeitpunkten basieren.

Die **durchschnittliche Frauenrente liegt etwa 60% unter der Männerrente**. Bezüglich der genauen Rentenhöhe sieht die Situation wie folgt aus: 1988 lagen **64,3% der Frauenrenten und 15% der Männerrenten unter 800 DM im Monat** und **1,8% der Frauenrenten und 30% der Männerrenten bei 2.000 DM im Monat** (Vgl. Kirner 1989, S. 92). Die Rentenzahlungen bis 1.500 DM pro Monat der Arbeiterrentenversicherung erhalten 40% der Männer und 95% der Frauen; bei den Angestellten lauten die Verhältniszahlen 26% zu 88% (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 76). Die stark voneinander abweichenden Rentenbeträge für Frauen und Männer für 1990 sind in Abbildung 1 dargestellt. Auch in dieser Graphik zeigt sich, daß Frauen im Gegensatz zu Männern mehrheitlich niedrigere Rentenbeträge erhalten. Hinzu kommt die Bedeutung der beruflichen Stellung im Arbeitsleben, die sich auch auf die Rentenhöhe überträgt (siehe Anhang, Abbildung 13).

Aufgrund der Rentenhöhe bezogen 1986 rund **216.000 Frauen** über 60 Jahre laufende **Sozialhilfe** (Vgl. Kirner 1989, S. 91). Dies bedeutet jedoch nicht, das hiermit alle Rentnerinnen erfaßt sind, deren Rente unter dem Existenzminimum

liegt. Denn die Dunkelziffer derjenigen, die den Gang zum Sozialamt nicht auf sich nehmen, wird sehr hoch geschätzt.

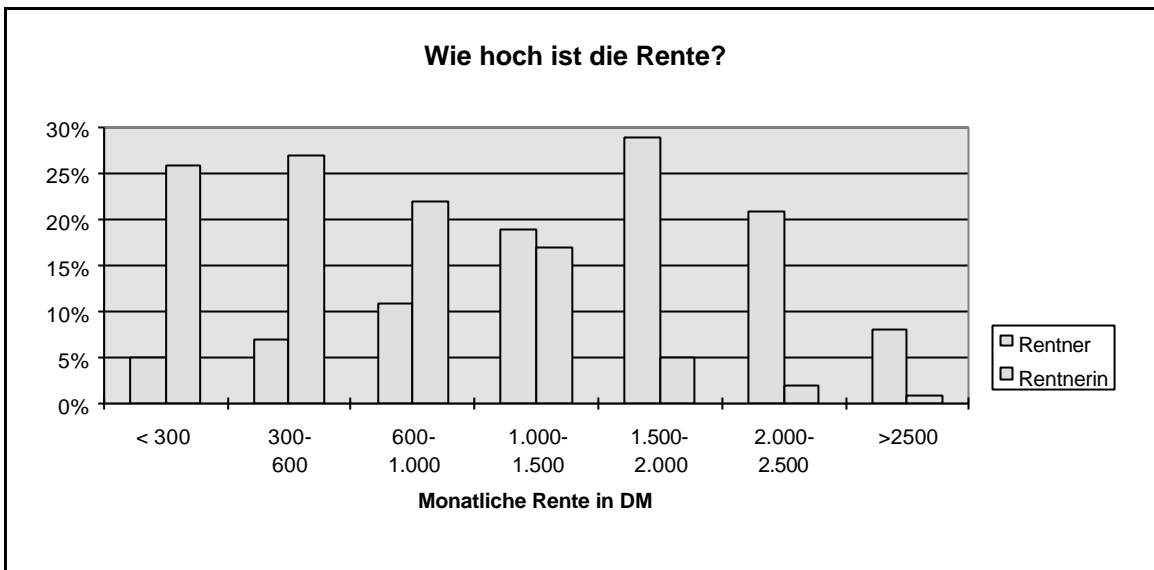


Abb. 1: Höhe der Rente (Pavel 1990, S. 376)

Weiterhin von Bedeutung für die Absicherung von Frauen ist die **Witwenrente**. Sie gehört zu den sogenannten abgeleiteten Renten, d.h. daß sich dieser Betrag aus einem Anspruch des Mannes ergibt bzw. ableitet. Die durchschnittliche Höhe beträgt in den alten Bundesländern 936 DM.

Außer der abgeleiteten Rente gibt es auch die Rente aus eigener Erwerbstätigkeit. 80% aller Frauenrenten ergeben sich zu 75% aus abgeleiteten Ansprüchen (siehe Abbildung 2).

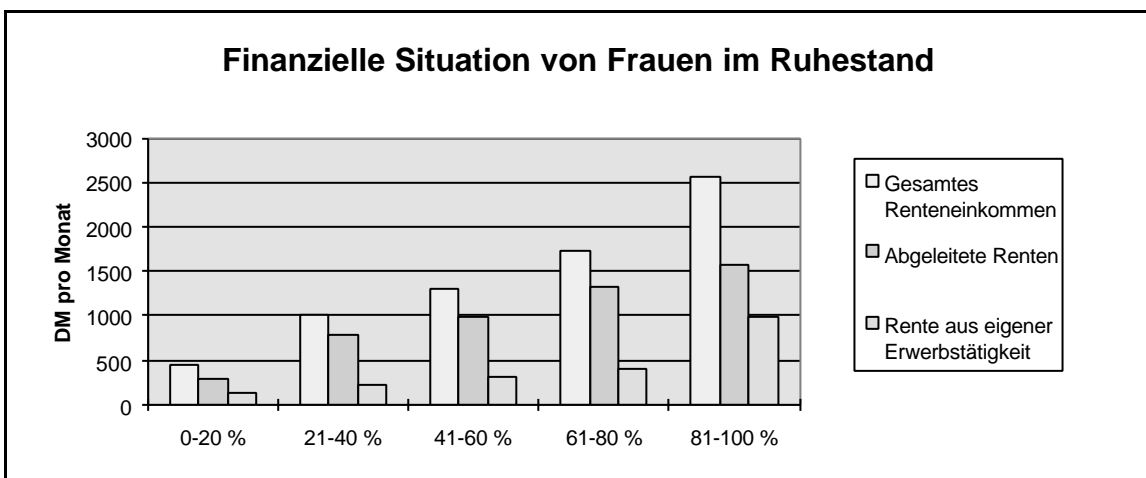


Abb. 2: Finanzielle Situation von Frauen im Ruhestand (Allmendinger 1991, S. 160)

Die Renten für Frauen - abgeleitete Renten und Renten aus eigener Erwerbstätigkeit - liegen in den meisten Fällen unterhalb der Sozialhilfe und somit unterhalb der Armutsgrenze. Der Tatbestand der sogenannten Altersarmut von Frauen weist auf ein Problemfeld in der gesetzlichen Rentenversicherung hin.

2.3 Ursachen der Altersarmut von Frauen

Die Ursachen der Altersarmut werden in diesem Kapitel aufgezeigt und analysiert. Es werden die Faktoren herausgearbeitet, die den gegenwärtigen Zustand bedingen.

2.3.1 Grundlage der Altersversorgung

Die Rentenversicherung ist ein **Versicherungssystem** mit dem Ziel, dem Versicherten **eine Lohnersatzleistung bzw. eine Unterhaltersatzleistung entsprechend dem versicherten Lebensstandard** zu gewährleisten (Vgl. Schmidt 1996b, S. 2).

Das Versorgungsziel der Wahrung des einmal erreichten Lebensstandards im Alter soll über ein Gesamtsystem basierend auf den drei Säulen verwirklicht werden. In diesem **Drei-Säulen-System** übernimmt die **gesetzliche Rentenversicherung** die Grundversorgung, die durch **betriebliche Altersvorsorge** und **private Lebensversicherung** abgerundet wird (Vgl. Kühlmann 1992, S. 4).

Das Prinzip der Grundversorgung ist das sogenannte **Äquivalenzprinzip**. Es besagt, daß die spätere Rentenleistung der vorherigen Beitragsleistung entspricht (Vgl. Schmidt 1996b, S. 2).

Versicherungspflichtig per Gesetz sind folgende Personen:

- alle Arbeitnehmer,
- Mütter und Väter während der Kindererziehungszeit von maximal drei Jahren,
- Bezieher von Krankengeld mit eigener Beitragsleistung,
- bestimmte Selbständige,
- Personen, die häusliche Pflege verrichten,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld und -hilfe.

Von der **Versicherungspflicht befreit** sind:

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- Studenten, die während ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind (sind inzwischen erfaßt) und
- geringfügig Beschäftigte (siehe aktuelle Diskussion) (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1997b, S. 10-19).

Die Ansprüche auf eine Rente sind davon abhängig, daß zuvor Beiträge geleistet worden sind und bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende **Rentenarten** gezahlt:

- **Renten wegen Alters** - Anspruch hat nur der Versicherte selbst. Voraussetzung ist zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters.
- **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** - sie haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt ist.
- **Renten wegen Todes** - den Hinterbliebenen soll im Falle des Todes Ersatz für den fehlenden Unterhalt gewährleistet werden (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1997b, S. 27-50).

Zur Berechnung der individuellen monatlichen Rente wird die **Rentenformel** angewendet. Sie besteht aus drei Faktoren:

- den **persönlichen Entgeltpunkten (PEP)**,
- dem **Rentenartfaktor (RAF)** und
- dem **aktuellen Rentenwert (aR)**.

$$\text{Monatliche Rente} = \text{PEP} \times \text{RAF} \times \text{aR}$$

Dabei spiegelt die Zahl der **persönlichen Entgeltpunkte** wider, in welchem Umfang die Person versichert war. Über den **Rentenartfaktor** wird die Rentenart quantifiziert (Renten wegen Alters: 1,0, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: 0,6667, Renten wegen Todes: 0,2-1,0). Der **aktuelle Rentenwert** ist ein Betrag in DM, der der Monatsrente, die ein Durchschnittsverdiener für ein

Jahr Beiträge erhält, entspricht. Diese Beiträge werden regelmäßig entsprechend der Lohnentwicklung angepaßt (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1997b, S. 146, 147).

Für die Rentenberechnung sind **beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten** relevant. Die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten sind die **Beitragszeiten**. Sie beeinflussen die Höhe der späteren Rente am stärksten.

Zu den Pflichtbeiträgen zählen:

- tatsächlich gezahlte Pflichtbeiträge,
- Zeiten der Pflege eines Pflegebedürftigen,
- Krankheit mit Leistungsbezug,
- Kindererziehungszeiten,
- Berufsausbildung,
- Wehr/Zivildienst,
- Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug.

Zu den **beitragsfreien Zeiten** gehören die:

- **Anrechnungszeiten,**
- **Zurechnungszeiten,**
- **Ersatzzeiten.**

Anrechnungszeiten sind Zeiten, die ohne Beitragsentrichtung die Rente erhöhen und unter folgenden Umständen angerechnet werden:

- Die Schul- bzw. eine abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr wird mit maximal 3 Jahren angerechnet;
- der Bezug einer Rente vor dem 55. Lebensjahr wird auf die Rente angerechnet;
- Krankheit ohne Leistungsbezug;
- Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug;
- Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Schwangerschaft und während der Mutterschutzfristen.

Die **Zurechnungszeit** ist für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Renten wegen Todes von Bedeutung. Die Regelung tritt dann in Kraft, wenn der Leistungsfall in jungen Jahren eintritt und zu Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führt. Anhand der Zurechnungszeiten werden der Versicherte und seine Hinterbliebenen

abgesichert. Es wird bei der Rentenberechnung angenommen, daß der Versicherte weiterhin bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beitragspflichtig beschäftigt war. Für die Zeit vom 55. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres werden zwei Drittel als Zurechnungszeit angerechnet.

Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen Gründen, z.B. Kriegsgefangenschaft im 2. Weltkrieg, an der Entrichtung von Beiträgen gehindert waren, sind sogenannte **Ersatzzeiten**.

Die **Berücksichtigungszeiten** dienen der Schließung von Versorgungslücken, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Berücksichtigungszeiten wirken sich **nicht rentensteigernd, aber rentenbe-gründend** aus, da sie auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet werden.

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, daß vor Leistungsbezug über eine bestimmte Versicherungszeit - die **Wartezeit** - Beiträge geleistet worden sind. Sie variiert je nach Rentenart.

Auf die allgemeine **Wartezeit von fünf Jahren** werden die Beitrags- und Ersatzzeiten angerechnet. Die Wartezeit muß für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes erfüllt sein. Sie werden ebenfalls auf die **Wartezeit von 15 Jahren** angerechnet, die für die Altersrente von Frauen und für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit relevant ist. Voraussetzungen für diese ist, daß das 60. Lebensjahr vollendet ist und der Versicherte entweder bei Beginn der Rente arbeitslos und in den letzten 18 Monaten vor dem Rentenbeginn mindestens 52 Wochen arbeitslos war oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit geleistet hat. Auf die **Wartezeit von 35 Jahren**, die für die Renten für langjährig Versicherte von Belang ist, werden alle rentenrechtlichen Zeiten, also Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeit und die Berücksichtigungszeiten angerechnet (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1997b, S. 66-78).

Die **Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung** wurde 1957 umgestellt. Seitdem wird das sogenannte Umlageverfahren angewandt, d.h. daß die Beitragszahler die laufenden Rentenleistungen von heute finanzieren.

Diese Finanzierungsweise gerät aufgrund der veränderten Altersstruktur zunehmend unter Druck (Vgl. Kühlmann 1992, S. 4). Dies liegt an der Entwicklung der demographischen Struktur: Es gibt weniger Geburten und die Lebenserwartung steigt, d.h. es gibt weniger junge und mehr alte Menschen. Entscheidend für die Zukunft der per Umlageverfahren finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch nicht in erster Linie das Verhältnis zwischen alt und jung, sondern das Verhältnis Arbeitende/Beitragszahlende und Empfänger (Vgl. Schmidt 1998).

Für diese Entwicklung gibt es folgende Schätzungen:

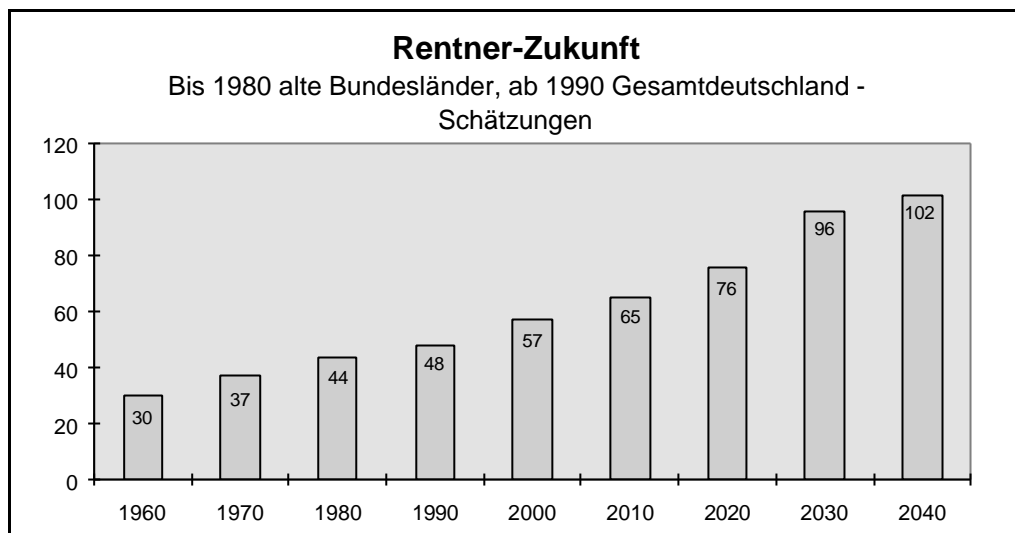


Abb. 3: Schätzung der Anzahl der Rentner pro Beitragszahler (Allianz 1998)

Diesen Schätzungen zu Folge ist es fraglich, ob das Umlageverfahren auch in Zukunft beibehalten werden kann. Die soeben beschriebene Grundkonstruktion der Rentenversicherung beinhaltet Faktoren, die die eingangs dargestellte Altersarmut von Frauen verursachen. Diese rententechnische Diskriminierung von Frauen bzw. deren Ursachen werden im nächsten Kapitel näher beleuchtet.

2.3.2 Rententechnische Diskriminierung von Frauen

Männer erreichen durch ihre eigenen Anwartschaften, d.h. durch Erwerbsarbeit, ein finanzielles Auskommen im Alter. Im Gegensatz dazu gibt es für Frauen verschiedene Wege zur Altersvorsorge (siehe Abbildung 4).

Zum einen bietet die **abgeleitete Sicherung** durch den Ehegatten (entweder direkt oder in Form der Witwenrente) für Frauen eine Möglichkeit der finanziellen Absicherung im Alter. Die direkte Sicherung über den Ehegatten bedeutet, daß seine während des Arbeitslebens erworbenen Rentenanwartschaften, die später durch die monatliche Rente quantifiziert werden, für die Versorgung der beiden Eheleute im Alter ausreicht (Vgl. Allmendinger 1991, S. 159). Die Hinterbliebenenversorgung zur Sicherung der Frau stellt auch im Falle des Todes des Ehemannes sicher, daß die Ehefrau versorgt ist. Die Witwenrente wird

zusätzlich zu den gegebenenfalls vorhandenen eigenen Rentenanwartschaften der Witwe gewährt (Vgl. Creutz 1992, S. 614, 615).

Des weiteren kann die Frau **eigene Anwartschaften** für eine Rente aufbringen, und zwar über eigene Erwerbsarbeit. Die Schwierigkeiten für eine ausreichende Versorgung im Alter durch Rentenanwartschaften zu erreichen, ist mit der ausreichenden Teilnahme am Arbeitsmarkt verbunden.

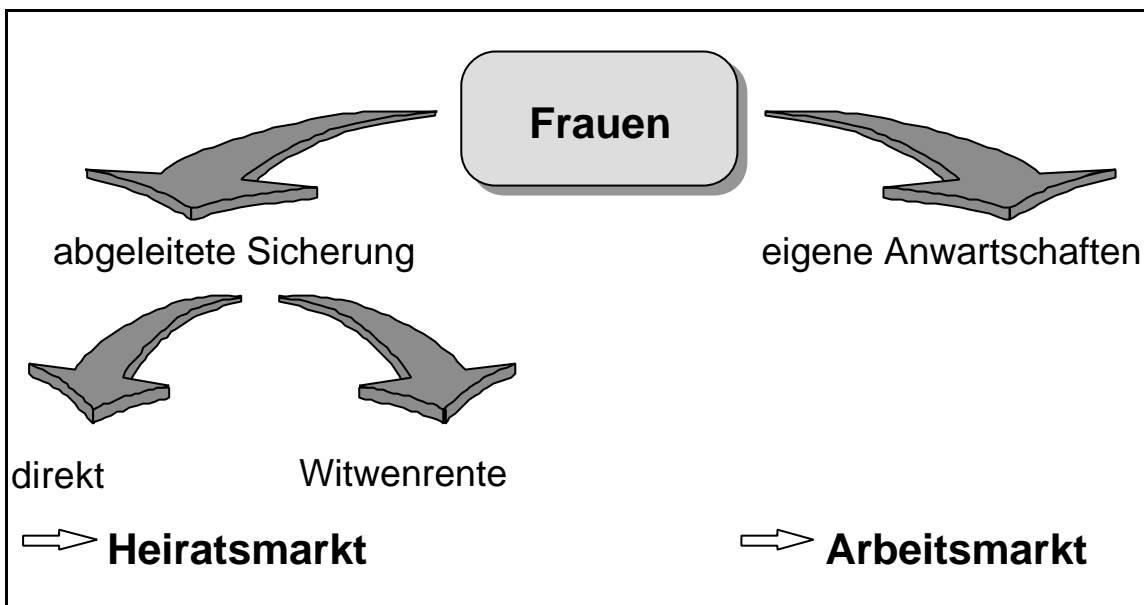


Abb. 4: Möglichkeiten der Altersvorsorge für Frauen (eigene Darstellung)

Man kann demnach von zwei wohldefinierten Pfaden zur **finanziellen Sicherung der Frauen im Alter** sprechen: **Partizipation und Erfolg auf dem Heiratsmarkt und/oder Partizipation und Erfolg auf dem Arbeitsmarkt** (Vgl. Allmendinger 1991, S. 159).

Innerhalb der GRV existieren gewisse Regelungen, die den Anspruch auf **Altersrenten für Frauen** betreffen. Um einen solchen Anspruch zu erlangen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden. Die Frau muß:

- das 60. Lebensjahr vollendet haben (Die Altersgrenze wird ab 2000 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.),
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben und

- eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1997b, S. 31).

Der Zeitraum, in dem Frauen **Pflichtbeiträge** in die GRV einzahlen, beträgt durchschnittlich **24 Jahre** (Vgl. Schewe 1992, S. 215). Pflichtbeiträge werden gezahlt, wenn:

- eine Frau einer versicherungspflichtigen Erwerbsarbeit nachgeht,
- Kindererziehungszeiten vorliegen,
- für Lohnersatzleistungen Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 1997b, S. 31).

Aufgrund der geringen Anzahl an rentenrechtlichen Jahren erreichen Frauen bei ihren Renten im Durchschnitt eine persönliche **Beitragsbemessungsgrundlage**, die um rund 1/3 unter derjenigen der Männer liegt (Vgl. Landenberger 1989, S. 81). Die Beitragsbemessungsgrundlage ist der maßgebende Wert für die Ermittlung der Entgeltpunkte und des zu entrichtenden Beitrags. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich auf das monatliche Bruttoarbeitsentgelt (Vgl. Stiftung Warentest 1997, S. 234). Das heißt, daß Frauen aufgrund ihrer geringeren Verdienste (statistische Aufbereitung und genaue Zahlen siehe 2.3.5) weniger in die Rentenkasse einzahlen und demnach kleinere Renten ausgezahlt bekommen.

Der geringere Durchschnitt an rentenrechtlichen Jahren und die niedrigeren Beiträge beeinträchtigen die Höhe der Rentenzahlung in starkem Maße. Hinzu kommt, daß zu wenige Frauen Zugang zur eigenen Alterssicherung haben, obwohl die Frauenerwerbsquote in den letzten Jahren gestiegen ist (1970: 46%, 1987: 55%) (Vgl. Landenberger 1989, S. 75). Die gestiegene Erwerbsquote läßt allerdings keine Rückschlüsse auf die Beschäftigungsart (Voll-, Teilzeit) zu.

Ein weiterer Grund für die geringeren Renten ist, daß die geringeren Beiträge, die Frauen im Laufe ihres Erwerbslebens in die GRV einzahlen, aufgrund ihrer statistisch höheren Lebenserwartung auf eine größere Anzahl an Jahren mit

Rentenbezug verteilt werden müssen und somit niedriger ausfallen. Die Lebenserwartung hat sich in den alten Bundesländern wie folgt verändert:

	Frauen	Männer
Nachkriegszeit	68 Jahre	65 Jahre
Heute	79 Jahre	72 Jahre

Abb. 5: Lebenserwartung (Vgl. Knoche 1992, S. 339)

Die Benachteiligung der Frauen wird in vielen weiteren Facetten sichtbar. Es ist eine Tatsache, daß die soziale Sicherung der Frauen zunächst nur als Teil der Familienpolitik gesehen wurde (Vgl. Volkmer 1997, S. 10).

Welche Auswirkungen die Gründung einer Familie bzw. die Erziehung von Kindern hat, erkennt man bei Betrachtung der sich aus Kindererziehung ergebenden monatliche Rentenzahlung von 36 DM. Wer allerdings im Erziehungsjahr selbst arbeitet und in die Rentenversicherung einzahlt, bekommt nur dann Geld für die Erziehungszeiten, wenn der selbst erworbene Anspruch niedriger ist (Vgl. o.V. 1996, S. 6).

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten gleicht demnach nur unzureichend die **kindbedingten Rentenminderungen** aus. Die Anzahl der Kinder beeinflußt dies maßgeblich. Hier gilt die Faustregel: Je höher die Kinderzahl, um so geringer ist die Gesamtrente (Vgl. Prinz 1994, S. 277).

Nur Renten, die auf einem vollen Erwerbsleben basieren, sind in der Regel ausreichend. Langfristige Folgen von Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitarbeit sind Verluste an Lebenseinkommen und ein erhöhtes Arbeitsloskeitsrisiko. Dies ist ebenfalls mit einer Entwertung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse verbunden (Vgl. Prinz 1994, S. 271). Der insbesondere für Mütter typische unregelmäßige Erwerbsverlauf und die niedrigen Einkommen der Frauen, auch wegen der verbreiteten Teilzeitarbeit, sind häufig die Ursachen für Renten unterhalb des Sozialhilfeniveaus. Hinzu kommt, daß aus falsch verstandenem Stolz

nicht selten auf die Beantragung von Sozialhilfe verzichtet wird (Vgl. Bender 1987, S. 124).

Die Tatsache, daß die eigenen Anwartschaften für die Mehrheit der Frauen nicht zum Leben ausreicht, ist darauf zurückzuführen, daß das derzeitige Rentenmodell auf das **Leitbild des Norm- bzw. Eckrentners** (vollerwerbsfähiger männlicher Arbeitnehmer) zugeschnitten ist. Dieser hat keine Lücken in seiner Erwerbsbiographie, sondern kann 45 Jahre versicherungspflichtige Erwerbsarbeit vorweisen (Vgl. Volkmer 1997, S. 9). Das geltende Rentenrecht hält an Maßnahmen fest, die explizit (wie bei der Hinterbliebenenrente) oder implizit (wie bei dem SGB VI) eine Ehe voraussetzen (Vgl. Gerhard 1990, S. 19).

2.3.3 Familienbiographien von Frauen

Nicht nur das Rentenmodell selbst sondern auch die verschiedenen **Familienbiographien** wirken sich auf die Höhe der Frauenrenten aus. In diesem Kapitel wird gezeigt, daß die durch die gesetzliche Rentenversicherung durchgeführten familienbezogenen Maßnahmen in starkem Maße an einen Familienbegriff anknüpfen, der **den Begriff Familie mit Ehe, Kindererziehung und mit dem Verzicht auf Erwerbstätigkeit gleichsetzt** (Vgl. Schmidt 1993, S. 269).

Hinzu kommt, daß die Alterssicherungspolitik geschlossene Erwerbsbiographien voraussetzt, d.h. daß es für Frauen nur dann eine ausreichende Versorgung im Alter geben kann, wenn sie auf Familie im herkömmlichen Sinne verzichten.

In den letzten Jahrzehnten wurde das Erwerbs- und Familienverhalten von Frauen mehrmals untersucht. Hierbei ging es darum, eine allgemeingültige Aussage über Erwerbs- und Familienbiographien zu treffen. Ergebnis dieser Analyse waren das Zwei- und Dreiphasenmodell.

Vom sogenannten **Zweiphasenmodell**, spricht man, wenn eine Berufstätigkeit bis zum Zeitpunkt der Ehe ausgeübt wird und dann ein endgültiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben stattfindet. Das sogenannte **Dreiphasenmodell** geht von einer Berufstätigkeit bis zur Geburt des ersten Kindes, einer Familienphase von 10 bis

15 Jahren und einem Wiedereinstieg in das Arbeitsleben aus (Vgl. Knoche 1992, S. 341).

Die Nachteile der Phasenmodelle liegen darin, daß sie einen **Gültigkeitsanspruch für alle Frauen** erheben. Individuelle Lebensverläufe werden einfach ausgeschlossen. Das einzig maßgebliche **Kriterium** der Erfüllung eines Modells ist bei dem Zweiphasenmodell der **Familienstand** (verheiratet - unverheiratet), beim Dreiphasenmodell die **Position im Familienzyklus**. Das heißt, daß die Phasenmodelle nur zwischen der **Hausfrau und Berufsfrau** unterscheiden. Gänzlich unberücksichtigt bleiben die Auswirkungen der schichtspezifischen Zugehörigkeit und des Bildungsniveaus auf die Erwerbsbeteiligung der Frauen (Vgl. Born 1991, S. 20, 21). Hinzu kommt, daß zu starre Übergänge zwischen verschiedenen Lebensphasen (Ausbildung, aktive Erwerbsarbeit, Ruhestand) angenommen werden (Vgl. Ruland 1994a, S. 19). Insgesamt betrachtet erweisen sich die Phasenmodelle als **einseitige Betrachtung der weiblichen Lebensläufe** und somit als **realitätsinadäquat** (Vgl. Born 1991, S. 27).

Die traditionelle Referenzkonstellation der sozialen Alters- und Hinterbliebenensicherung ist die **Vielkinderfamilie mit Vollhausfrau**. Diese steht im Gegensatz zu der Referenzsituation, welche die **Beiderwerbstätigkeit mit partnerschaftlicher Arbeitsteilung im Haus** vorsieht. Das **Frauen- bzw. Familienleitbild**, das der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt, hat seine Rechtfertigung verloren (Vgl. Gallon 1994, S. 385).

In der öffentlichen Meinung wurde lange Zeit Familienbelangen eine eindeutige Priorität im Aufgabenbereich der Frau zugewiesen. 1965 stimmten noch nahezu 60% der Ehefrauen und Mütter (Kohorte 1940) der Aussage zu, daß das Reich der Frau der Haushalt sei (Vgl. Prinz 1994, S. 265). Zu dieser Zeit wurde **Familie als soziale Sicherung der Frau** verstanden (Vgl. Riedmüller 1987, S. 97). Das sogenannte Hausfrauenmodell, das der Witwenrente zugrunde liegt, entspricht den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen der Jahrhundertwende. Zum einen sollten Frauen keine Lohnkonkurrenz darstellen, und zum anderen waren sie dafür

verantwortlich, daß den Arbeitern und Angestellten keine Belastung durch Familienarbeit entstand (Vgl. Volkmer 1997, S. 11).

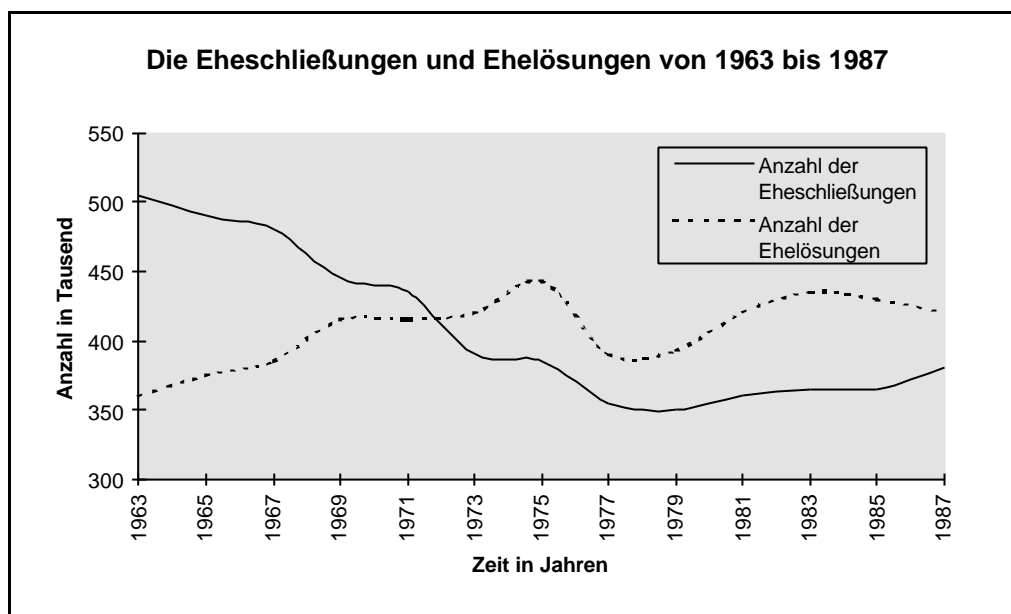


Abb. 6: Anzahl der Eheschließungen und Ehelösungen 1963-1987 (Ruland 1992, S. 91)

Die Durchsetzung dieses bürgerlichen Familienmodells und die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sind eng mit der sozialen Sicherung der Frau verbunden (Vgl. Riedmüller 1987, S. 95). Der Wandel dieses Modells zeigt sich darin, daß es heute zwar immer noch die traditionelle Ehe gibt, jedoch auch anderen Formen des Zusammenlebens hinzugetreten sind. Hierbei handelt es sich um Alleinerziehende, sukzessive Partnerschaften mit und ohne Eheschließung, in Verbindung mit eigenen Kindern, mit Kindern „dritter“ Eltern bzw. ohne Kinder. Hinzu kommen homosexuelle Dauerbeziehungen (Vgl. 1995a, S. 85, 86). Der familiäre Wandel wird anhand der **Entwicklung der Eheschließungen und Ehelösungen** und der **Anzahl der Geburten** deutlich. Was die Scheidungshäufigkeit anbelangt, lag diese 1950 nach 25 Ehejahren bei 10%, 1960 bei 15%, 1970 bei 20% und 1980 voraussichtlich bei 30% (Vgl. Knoche 1992, S. 340). Die kontinuierliche Entwicklung der Eheschließungen und -lösungen werden in Abbildung 6 dargestellt.

Der Geburtenrückgang, weist auf einen **Trend zur Kleinfamilie** hin und geht einher mit einem **neuen Rollenverständnis der Frau**. Der Wegfall von innerfa-

miliären Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und die wachsende Anzahl an Alleinerziehenden (14% aller „Familien“ waren 1988 Alleinerziehende) (Vgl. Notz 1991, S. 114) bringt in Verbindung mit der Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Müttern Probleme bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit sich (Vgl. Lohkamp-Himmighofen 1994, S. 4).

Die Gründe für diese Veränderungen liegen im **Prozeß der Individualisierung und der Pluralisierung von Leistungsansprüchen** (Vgl. Schmidt 1996a, S. 250), der mit der Industrialisierung begann (Vgl. Knoche 1992, S. 340) und zu einer verstärkten **Polarisierung der Versorgungsgrade im Alter** führt (Vgl. Schmidt 1993, S. 269).

Zu den zentralen Elementen, die diese Individualisierungstendenzen verstärkt in das Leben der Frau hineingetragen haben, gehören:

- die „demographische Freisetzung der Frauen“ aufgrund der verlängerten Lebenserwartung,
- die Aufhebung der gesetzlich fixierten Zuständigkeit der Frauen für Hausarbeit und Familie durch die Reform des Ehe- und Familienrechts von 1977,
- die stark gestiegene Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen,
- die verbesserten Planungsmöglichkeiten der Schwangerschaft und
- die sinkende Heirats- und die zunehmende Scheidungshäufigkeit (Vgl. Knoche 1992, S. 340).

Was die Lebensplanung von jungen Frauen betrifft, so herrscht der Wunsch vor, persönliche und materielle Autonomie zu erreichen und zu erhalten. Erwerbstätigkeit ist zu einem festen Bestandteil ihrer Lebensplanung geworden (Vgl. Prinz 1994, S. 270). Die für Frauen zunehmend wichtige Erwerbstätigkeit und der Wunsch nach einer eigenen Alterssicherung sollte jedoch nicht dazu führen, von der traditionellen Hausfrauen-Ehe ins andere Extrem zu fallen, und nun eine Erwerbstätigkeit vorzuschreiben (Vgl. Gallon 1995, S. 218). Es muß statt dessen ein Zustand der Balance zwischen Tradition und Moderne gefunden werden (Vgl. Schmidt 1996a, S. 253).

Aufgrund der veränderten Familienstrukturen, die mit einem Wandel im Ausbildungsverhalten und im Verhältnis von Familien- und Erwerbsarbeit einhergehen (Vgl. Schmidt 1993, S. 269), **kann nicht von der Familie im Singular gesprochen werden**. Deswegen sind die Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf sehr verschiedene Weise (z.B. je nach Familienstruktur, Alter der Kinder oder ökonomischer Situation) zu betrachten (Vgl. Lohkamp-Himmighofen 1994, S. 3).

Die Geburt von Kindern führt nach wie vor zur einer entscheidenden Einschränkung der Lebenslaufalternativen von Frauen und somit auch zu Restriktionen in der Altersversorgung. Die Auswirkungen zweier unterschiedlicher **Versicherungsbiographien** sind in Abbildung 7 dargestellt. Sie verdeutlichen die Unterstützung der Hausfrauenehe.

	Person A	Person B
Versicherungsbiographie	2 Jahre Ausbildung, 3 Jahre Arbeit, 10 Jahre Berufsunterbrechung wegen der Erziehung von 3 Kindern, 29 Jahre Erwerbsarbeit, Renteneintritt mit 60 Jahren	wie A
Familienstand	nach 5 Jahren Ehe geschieden, keine Rentenansprüche aus Versorgungsausgleich, alleinerziehend	40 Jahre verheiratet, Ehepartner höherer Angestellter verdient bis zur Beitragsbemessungsgrenze, stirbt bei Renteneintritt der Frau
Rentenanspruch	1.007,47 DM (Ost) 1.225,09 DM (West)	2.872,71 DM (Ost) 3.493,25 DM (West)

Abb. 7: Auswirkungen alternativer Familien- und Erwerbsbiographien (Volkmer 1997, S. 29)

Vor allem die Altersversorgung der Frau zeigt die Nachteile des Familienmodells, denn die abgeleitete Rente verlängert nicht nur die Einkommensabhängigkeit vom Ehemann und damit die soziale Ungleichheit im Alter, sondern sie kann als Legitimation einer Diskriminierung und Verbilligung der Frauenerwerbsarbeit dienen (Vgl. Riedmüller 1987, S. 99).

2.3.4 Erwerbsbiographien von Frauen

Ein weiterer Faktor, der Einfluß auf die Benachteiligung der Frauen hat, ist die **Erwerbsbiographie**. Da die Rentenversicherungspolitik auf einer lückenlosen Erwerbsbiographie basiert, und Frauen, die auch Mütter sind, Schwierigkeiten haben, diese Voraussetzung zu erfüllen, ist der berufliche Werdegang für Frauen von herausragender Bedeutung.

Die geschichtliche Betrachtung der Erwerbstätigkeit von Frauen zeigt, daß in besonderem Maße die **Erwerbsarbeit von Müttern** noch nicht lange „akzeptiert“ wird. Ob dies heutzutage tatsächlich als Normalität betrachtet werden kann, bleibt dahingestellt. Ende der 50er Jahre befürworteten noch 59% der Bevölkerung die Einführung eines Gesetzes, das Müttern mit Kindern unter zehn Jahren die Erwerbsarbeit verbieten sollte. Ende der 70er Jahre äußerten sich 47% der erwachsenen Bevölkerung für eine vorübergehende, 35% sogar für eine endgültige Aufgabe des Berufs, wenn eine Frau ein Kind bekommt (Vgl. Prinz 1994, S. 263, 268). Gesellschaftlich wird Frauen immer noch die Zuständigkeit für Familienarbeit zugeschrieben.

Durch die Erwerbsunterbrechung bei der Geburt von Kindern ergibt sich die **Diskontinuität von weiblichen Erwerbsverläufen**, die zu Lücken in der Versicherungsbiographie führt (Vgl. Prinz 1994, S. 260). Außerdem müssen sie nach wie vor **geringere Erwerbseinkommen und Aufstiegschancen** hinnehmen. Das geltende Rentenrecht verhält sich demnach nicht neutral gegenüber unterschiedlichen Erwerbs- und Familienbiographien und vor allem nicht neutral gegenüber Mann und Frau. Begünstigt wird:

- eine lückenlose Erwerbsbiographie mit einer Vollzeittätigkeit,
- die lebenslange Ehe mit traditioneller Rollenverteilung (Subventionierung der Hausfrauenehe) und
- ein Nacheinander von Kind und Beruf (keine additive Bewertung von Erziehungszeiten und Pflichtbeiträgen) (Vgl. Rolf 1991, S. 176).

In den letzten 20 bis 30 Jahren haben sich die Erwerbsbiographien von Frauen entscheidend verändert. Diese Veränderung steht in engem Zusammenhang mit den verbesserten Bedingungen im Bereich von Bildung und **Ausbildung** sowie dem Wandel der Einstellungen der Frauen zur Erwerbstätigkeit (Vgl. Prinz 1994, S. 262).

1949 waren 32% aller Lehrlinge Mädchen - dieser Prozentsatz ist schon so hoch wie Anfang der achtziger Jahre. Der hohe Stellenwert, den heutzutage eine Berufsausbildung hat, liegt an dem Wunsch der Frauen, sowohl bei Bestand als auch bei dem möglichen Scheitern der Ehe oder Partnerschaft finanziell unabhängig und abgesichert zu sein (Vgl. Notz 1994, S. 230). Die Konzentration auf bestimmte Ausbildungsberufe (Friseurin, Schneiderin, Kinderpflegerin, Verkäuferin und kaufmännische Angestellte) hat sich in den letzten 40 Jahren kaum verändert. Die Konzentration auf diese sogenannten Frauenberufe liegt jedoch nicht an der vermeintlich guten Verbindung von Beruf und Familie. Denn vor allem in Berufen mit intensivem Kundenkontakt (einer der Charakteristika von Frauenberufen) lassen sich die Arbeitszeiten schlecht mit der Kinderbetreuung verbinden. Frauenberufe sind demnach keine „Mütterberufe“ (Vgl. Born 1991, S. 21, 23).

In den letzten Jahrzehnten ist die Erwerbsbeteiligung gestiegen. Die statistischen Daten, die zum Thema Erwerbsquote existieren, differieren sehr stark. Es heißt, die Erwerbsquote der Frauen (von 15 bis 65 Jahre) sei seit 1963 um 12% gestiegen (siehe Abbildung 8) (Vgl. Knoche 1992, S. 341). Bezüglich der gemeldeten Arbeitslosen sind die Frauen überproportional betroffen, wobei eine besondere Form der Erwerbslosigkeit, die sich nicht unbedingt in der registrierten Arbeitslosigkeit niederschlägt, die unbezahlte Hausarbeit ist (Vgl. Ott 1989, S. 80).

Eine Tatsache ist, daß die Erwerbsquoten der Frauen weniger als die der Männer angestiegen ist. Außerdem ist die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit zu einem großen Teil auf Teilzeitbeschäftigung und auch auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen (siehe 2.3.5) (Vgl. Gallon 1995, S. 671). 1960 arbeiteten in der Bundesrepublik nur etwa 9% aller weiblichen Beschäftigten

Teilzeit, 1975 waren es bereits etwa 29% und 1988 schon 32% (Vgl. Prinz 1991, S. 50).

	Arbeitslosenquote in %	Frauenanteil in %	Frauenerwerbsquote in %**
1960	1,3	33,9	37,1
1980	3,8	52,0	38,9
1983	9,1	43,6	39,1
1985	9,3	44,1	39,2
1990	7,2	48,6	39,7
1991*	7,7	50,8	nicht bekannt
* mit neuen Bundesländern ** Verhältnis erwerbstätige Frauen zu allen Erwerbstätigen			

Abb. 8: Arbeitslosigkeit (Schmidt 1993, S. 273)

Mit dieser steigenden Erwerbsquote geht eine **verstärkte Müttererwerbstätigkeit** einher. Bei Müttern zwischen 30 und 40 Jahren ist der Wunsch, in den Beruf zurückzukehren besonders stark ausgeprägt (Vgl. Volkmer 1997, S. 20).

Der Anteil der verheirateten Frauen, die wegen Kindererziehung eine Erwerbsunterbrechung vornahmen, hat sich im Lauf der Zeit für die Geburt des zweiten Kindes stärker als für das erste Kind verändert (siehe Anhang, Abb. 14). Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer pro Kind bei verheirateten Frauen beträgt rund 4,5 Jahre (Vgl. Landenberger 1991, S. 85) (siehe Anhang, Abb. 15). Durchschnittlich 45% aller Mütter arbeiten, wobei mehr als die Hälfte aller Frauen mit einem Kind und mehr als 1/3 aller Frauen mit mehreren Kindern einer bezahlten Beschäftigung nachgehen (Vgl. Knoche 1992, S. 341). Was den Anteil erwerbstätiger Frauen nach der Geburt des ersten Kindes im Kohortenvergleich betrifft, so ist dieser gestiegen. Im Gegensatz dazu ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen nach der Geburt des zweiten Kindes zurückgegangen (siehe Anhang, Abb. 16). Der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen vor und nach der Geburt von Kindern ist gewachsen (siehe Anhang, Abb. 17) (Vgl. Prinz 1994, S. 269).

Betrachtet man die Entwicklung der Erwerbsunterbrechungen, wird deutlich, daß nicht mehr die Eheschließung, sondern die Geburt sowie die Versorgung eines Kindes die entscheidenden Lebensumstände sind, die eine Fortsetzung der Erwerbsarbeit erschweren (Vgl. Rolf 1991, S. 181,182). Die Folgen bzw. die Rentenverluste der alternativen Erwerbs- und Familienbiographien sind sehr unterschiedlich (siehe Abbildung 9). Die kindbedingte Teilzeitphase hat je nach Schulbildung Rentenverluste von 10 bis 15% zur Folge. Im Falle einer zehnjährigen Erwerbsunterbrechung bei Erziehung von zwei Kindern mit anschließender Vollzeittätigkeit bewegen sich die Rentenverluste im Bereich von 15 bis 24%. Nimmt die Frau nach der Erwerbsunterbrechung jedoch eine Teilzeittätigkeit auf, betragen die Rentenverluste sogar mehr als 50% (Vgl. Prinz 1994, S. 276).

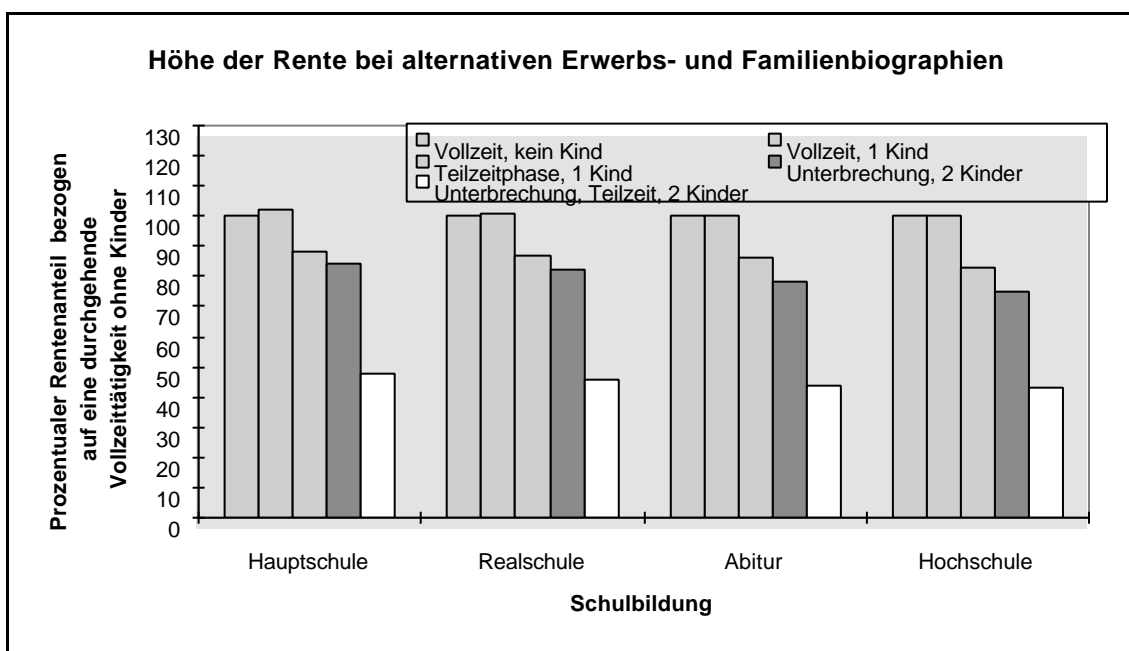


Abb. 9: Rentenhöhe bei alternativen Erwerbs- und Familienbiographien (Rolf 1991, S. 180)

So ist die Diskriminierung der Frau im Alter zu einem beträchtlichen Teil nichts weiter als die Fortsetzung der Diskriminierung der Frau im Erwerbsleben (Vgl. Rode 1997, S. 26).

Die beobachteten Wandlungstendenzen im Erwerbsverhalten unterliegen keinen geradlinigen und kontinuierlichen Wandlungstendenzen (Vgl. Tölke 1991, S. 43, 44). Statt dessen vollzieht sich der Wandel der Erwerbsbiographien in vielfältiger Weise und führt zu einer Pluralisierung der Lebensstile wie dies auch durch die

Familienbiographien verursacht wird. Diese parallele Beeinflussung rührt daher, daß Familien- und Erwerbsbiographie sich gegenseitig bedingen.

Bei Vereinbarkeit von Beruf und Familien dreht es sich zusehends darum, ob und wie Erwerbstätige Kinder haben können, und weniger darum, ob und wie Mütter gleichsam nebenher noch erwerbstätig sind (Vgl. Gallon 1995, S. 219).

2.3.5 Einkommenssituation bzw. Lohndiskriminierung von Frauen

Aufgrund des Äquivalenzprinzips (eingezahlte Beiträge = ausgezahlte Rente) bestimmt der berufliche Werdegang und somit auch die Einkommenssituation der Frauen die Höhe der Rente aus eigenen Anwartschaften. Die Entlohnung der Arbeit der Frau beinhaltet im Vergleich zum Mann eine Lohndiskriminierung direkt oder indirekt.

Die **direkte Lohndiskriminierung** bedeutet, daß die gleiche Erwerbsarbeit, die von Mann und Frau erledigt wird, ungleich entlohnt wird. **Indirekte Lohndiskriminierung** beinhaltet den Vorwurf, daß Frauen im Rahmen der oftmals praktizierten Arbeitsteilung eher der unbezahlten Hausarbeit und Männer eher der bezahlten Erwerbsarbeit nachgehen. Das heißt, daß der Arbeitsmarkt zu geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Entlohnung führt (Vgl. Gerhard, 1991 S.13). Somit wird an sich gleichwertige Arbeit ungleich bewertet (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 77). Weibliche Arbeiterinnen erhalten 30% und weibliche Angestellte 37% weniger Lohn als ihre männlichen Kollegen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet, beträgt die Lohndiskriminierung der Frauen 74% (Vgl. Gerhard 1990, S. 14).

Die **Ursachen der Lohndiskriminierung** sehen wie folgt aus:

- In höheren Leistungsgruppen (entsprechend der beruflichen Qualifikation) sind Frauen nur schwach vertreten.
- Die **Aufstiegsmöglichkeiten** in höhere Qualifikationsgruppen sind begrenzt, da dies einen kontinuierlichen Erwerbsverlauf voraussetzt.
- **Benachteiligung in der beruflichen Qualifikation** (sogenannte männliche und weibliche Berufe).

- Unterbewertung von sozialem Engagement, Dauerhaftigkeit und Organisationstalent in der Familie bzw. bei der Kindererziehung.
- **Geringschätzung von Familienarbeit neben einer Erwerbsbeschäftigung** mit dem Vorwand, daß die volle Hingabe zum Beruf nicht gewährleistet werden kann.
- Benachteiligung durch die **Tarifpolitik der Gewerkschaften** (Vgl. Schmidt 1993, S. 273).

Diese **Benachteiligung im Arbeitsleben** überträgt sich direkt in die Altersversorgung. Aufgrund der niedrigeren Verdienste und somit auch der geringeren entrichteten Beiträge ergibt sich daraus eine Rentenbenachteiligung von Frauen.

Die Lösung des an sich politischen Konflikts - um gleiche Chancen für Frauen und um gleiches Entgelt für dieselbe Leistung - wird bisher jedoch nicht auf der politischen, sondern auf der privaten Ebene (Ausgleich unter den Ehepartnern) ausgetragen. Dort unterscheidet man zwischen der bezahlten und der unbezahlten Arbeit. Die unbezahlte Arbeit besteht zu 76% aus hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, zu 11% aus Pflege und Betreuung, zu 9% aus handwerklicher Arbeit und zu 4% aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (Vgl. Buch 1997, S. 24). Die Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Mann und Frau sieht wie folgt aus:

	Durchschnittliche unbezahlte Arbeitszeit pro Woche	Durchschnittliche bezahlte Arbeitszeit pro Woche
davon Frauen	35 Stunden	15,1 Stunden
davon Männer	19,5 Stunden	30,7 Stunden

Abb. 10: Bezahlte und unbezahlte Arbeitsstunden pro Woche (Buch 1997, S. 24)

Um jedoch einen Vergleich anstellen zu können, genügt es nicht, den reinen Verdienst bzw. die Arbeitszeit zu betrachten. Vielmehr ist zusätzlich die Höhe des Entgeltes pro Zeiteinheit relevant. In der Industrie beträgt der Stundenlohn für Frauen 74% (79% in den neuen Bundesländern) des Lohns der männlichen Kollegen (Vgl. Schmidt 1993, S. 273).

Die Erwerbsarbeit (bezahlte Arbeit) kann eine **Vollzeittätigkeit** oder eine **Teilzeitarbeit** sein. Unter Teilzeitarbeiter(innen) versteht man sowohl Arbeitnehmer(innen), die nur wenige Stunden unter der Vollzeitbeschäftigung liegen (klassisch: Halbtagsbeschäftigung), als auch die geringfügig Beschäftigten (sozialversicherungsrechtlich ungeschützt, d.h. sie zahlen keine Beiträge in die Renten- und Arbeitslosenkasse ein). Weitere Formen der Teilzeitarbeit sind die täglich gleichmäßig verkürzte Arbeitszeit („Vormittagsbeschäftigung“), unregelmäßige Gleitzeit, Sonderformen wie Jahresarbeitsverträge, Partner-Teilzeitarbeit und Arbeit auf Abruf (Vgl. Schmidt 1993, S. 274).

Die Teilzeitbeschäftigten sind in 90% der Fälle Frauen (Vgl. Schmidt 1993, S. 274), wobei der Anteil derjenigen, die geringfügig (Gastronomie, Handel) beschäftigt sind und überhaupt keine eigenen Rentenansprüche durch ihre Arbeit erwerben wächst (Vgl. Rode 1997, S. 28).

Die Stundenlöhne in den Niedriglohnbranchen mit hohem Anteil an Teilzeitbeschäftigung liegen im Schnitt um rund 10% niedriger als bei den Vollzeitarbeits-einkommen von Frauen, die ohnehin niedriger sind als die Einkommen männlicher Arbeitnehmer (Vgl. Prinz 1994, S. 272). Aufgrund der arbeits- und tarifrechtlichen Benachteiligung und der unzureichenden sozialen Absicherung erweist sich Teilzeitarbeit im allgemeinen als prekäre Vereinbarkeitsstrategie von Familie und Beruf.

Allerdings wird **Teilzeitarbeit** oftmals von **Frauen als Möglichkeit des Wiedereinstiegs** nach einer Unterbrechung (wegen Kindererziehung) genutzt. Dieser Weg wird zum einen deshalb gewählt, um die Familie parallel zum Beruf zu ermöglichen, zum anderen weil die Frauen keine andere Wahl haben. Denn nur jede sechste Frau kehrt beim Wiedereinstieg in den alten Betrieb zurück. Bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit müssen häufig Verschlechterungen der beruflichen Position und der Arbeitssituation in Kauf genommen werden, da die Frauen meistens auch nicht in den alten Beruf zurückkehren. Der **Übergang zu Teilzeitbeschäftigung** ist oft mit einer **Entwertung der beruflichen Kenntnisse**, einer **Verschlechterung der Einkommensposition und der Aufstiegs-**

möglichkeiten verbunden. Die Einkommenseinbußen bei Teilzeitarbeit sind jedoch geringer als bei einer Unterbrechung (Vgl. Prinz 1994, S. 271-274).

Bei einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit von vier Jahren wird nach der Wiederaufnahme einer Vollzeitbeschäftigung lediglich das Einkommensniveau von Berufsanfängerinnen erreicht. Frauen, die nach einer Erwerbsunterbrechung teilzeitbeschäftigt sind, sind fast doppelt so häufig (35%) wie der Durchschnitt der Unterbrecherinnen (19%) als angeleitete bzw. Hilfsarbeiterinnen tätig (Vgl. Prinz 1991, S. 54).

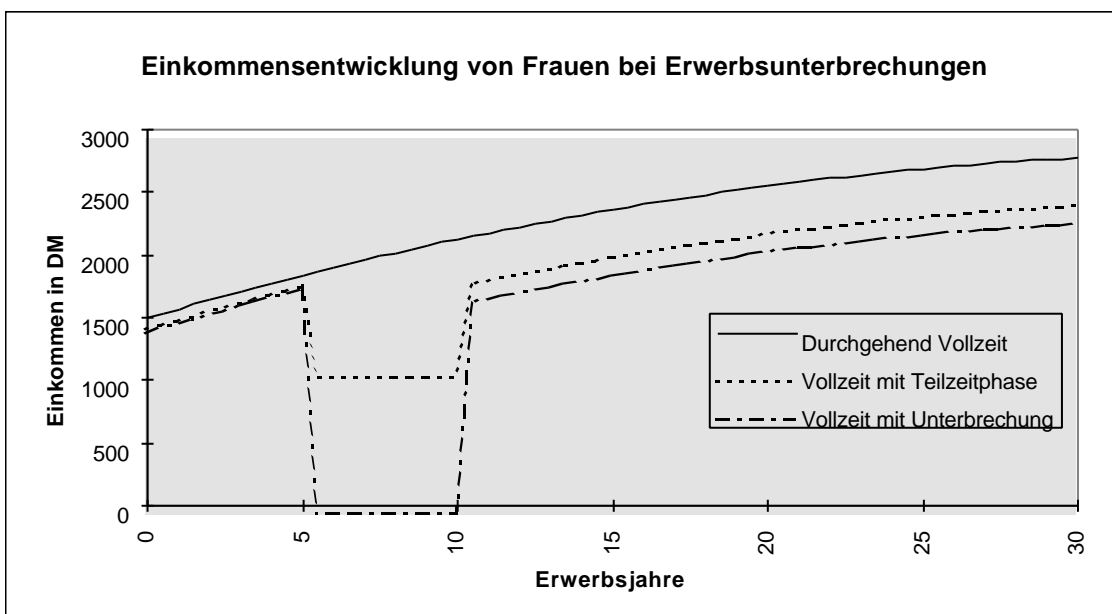


Abb. 11: Einkommensentwicklung von Frauen bei Erwerbsunterbrechungen (Prinz 1991, S. 52)

Anhand der Einkommenssituation läßt sich eine klare Benachteiligung der Frau erkennen, die ebenfalls ein Nebeneinander von Familie und Beruf erschweren.

2.3.6 Weitere gesellschaftspolitische Einflußbereiche

75% der erwachsenen Frauen haben entweder kein eigenes Einkommen oder ein Einkommen von weniger als 1400 DM. Es bedeutet, daß mindestens 75% aller Frauen finanziell abhängig sind, entweder vom Staat oder von ihrem Ehemann (Vgl. Schwan 1997, S. 15). Diese finanzielle Abhängigkeit und die Lohn-diskriminierung zeigen, daß sich die Frauen in einer Abhängigkeit von einem männlichen Ernährer befinden.

Das Funktionieren des bestehenden Gesellschafts- und Rentensystems wird u.a. dadurch gewährleistet, daß **vielfältige ökonomische Anreize für bestimmte Rollenverhalten von Mann und Frau** gesetzt werden, die die **Anerkennung oder Mißbilligung der Gesellschaft** ausdrücken (Vgl. Gallon 1994, S. 686). Die Alleinverdiener- bzw. Hausfrauenehe wird zum einen durch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht gefördert und zum anderen im gesellschaftlichen Bewußtsein durch die Unterstützung des Idealbilds der nichterwerbstätigen Ehefrau propagiert (Vgl. Schwan 1997, S. 16 und Kirner 1989, S. 102).

Hinzu kommen die negativen Auswirkungen, die das geltende **Steuerrecht** auf die Erwerbstätigkeit der Frauen anhand der folgenden drei Mechanismen ausübt:

- das **Ehegattensplitting**,
- die **Steuerklassenwahl III/V** und
- die **Kinderbetreuungskosten**,

die einem Ehepaar aus beruflichen Gründen entstehen. Diese Kosten sind nicht absetzbar. Für Alleinerziehende steht eine Pauschale von 480 DM zur Verfügung. Allerdings können für eine Haushaltshilfe bis zu 12.000 DM jährlich abgezogen werden (Vgl. Matthäus-Maier 1997, S. 9 und Schwan 1996, S. 115).

Das Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht wird als staatliche Maßnahme zur Förderung der Ehe angesehen, allerdings stellen sich manche Ehepaare durch eine Heirat schlechter. Die Zusammenveranlagung ist für die Ehepaare günstig, deren Einkünfte eine große Differenz aufweisen. Den größten steuerlichen Vorteil erreichen Paare, wenn einer der Ehegatten sehr hohe Einkünfte und der andere Ehegatte keine eigenen Einkünfte hat (Vgl. Schwan 1996, S. 66, 67).

Die Ehe eines Spitzenverdieners mit einer nicht erwerbstätigen Frau führt zu einem **jährlichen Vorteil durch Ehegattensplitting von bis zu 22.842 DM**. Im Vergleich dazu muß man für sieben Kinder Kindergeld beziehen, um mit diesem Splittingvorteil gleichzuziehen (Vgl. Matthäus-Maier 1997, S. 9).

Im Rahmen der unterschiedlichen Einkommenshöhe wird oft die Steuerklassenwahl III/V gewählt, die durch den doppelten Grundfreibetrag, den doppelten

Sonderausgabenbetrag usw. bedeutende Vorteile bringt. Allerdings verzichten Frauen - 97% der Personen, die die Steuerklasse V wählen, sind Frauen - auf ein höheres Nettoeinkommen, eine größere finanzielle Unabhängigkeit und auf eine höhere Rente (Vgl. Matthäus-Maier 1997, S. 10).

Ein weiterer Faktor der steuerlichen Benachteiligung besteht in der unzureichenden Berücksichtigung der - vielen erwerbstätigen Eltern zwingend entstehenden - Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuer. Auch hiermit wird die Erwerbslosigkeit der Frau staatlich gefördert (Vgl. Rolf 1991, S. 182).

Aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen und dem nachfolgend beschriebenen **Spannungsverhältnis zwischen Tagesablauf der Familien und den Arbeitszeiten** ergeben sich bei einer Entscheidung für Familie und Beruf folgende Belastungen:

- unterschiedliche, nicht miteinander korrespondierende Arbeitszeiten und Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen und Schulen,
- ein weitgehend mangelndes Angebot insbesondere an qualifizierten Teilzeitarbeitsplätzen,
- wachsende Mobilitätsanforderungen hinsichtlich des Arbeitsstandortes bei gleichzeitig zunehmenden Mobilitätshemmnissen und
- eine Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstruktur, die insgesamt eine stärker partnerschaftlich ausgerichtete Arbeits- und Aufgabenteilung behindert (Vgl. Lohkamp-Himmighofen 1994, S. 4).

Eine **partnerschaftlich ausgerichtete Arbeits- und Aufgabenteilung** bedingt eine partnerschaftliche **Verfügung über Erwerbstätigkeit, Hausarbeit und Einkommen**. Durch diese könnten Frauen verstärkt eigene Rentenansprüche erlangen. Damit würde die auch kaum zur Kenntnis genommene soziale Verletzung im Selbstwertgefühl vieler Frauen durch abgeleitete Alterssicherungsansprüche aufgehoben (Vgl. Gallon 1994, S. 700, 701). Die grundsätzliche Möglichkeit der Väter, den Erziehungsurlaub zu leisten, wird bisher kaum in Anspruch genommen. Die Gründe dafür sind vielfältig und decken sich mit den Gründen, die auch Frauen in diesem Zusammenhang nennen: negative Auswirkungen auf ihre Berufs- und

Lebensplanung, finanzielle Einbußen und Abhängigkeit vom Partner, fehlende soziale Kontakte und Angst vor dem Wiedereinstieg (Vgl. Notz 1994, S. 233).

Die **Faktoren, die Altersarmut** im engeren (Aufbau der gesetzlichen Rentenversicherung, rententechnische Diskriminierung, Familien-, Erwerbsbiographien und Einkommenssituation) und im weiteren Sinne (Rentenpolitik, Gesellschaft, Steuerrecht und Gleichberechtigung von Frau und Mann) **verursachen, stellen eine Herausforderung an eine frauenfreundlichere Rentenpolitik dar.**

2.4 Herausforderung an eine frauenfreundliche Rentenpolitik

Nach der Darlegung der Faktoren, die die verstärkte Altersarmut von Frauen verursachen, soll in einem zweiten Schritt eine geeignete Reform zur Lösung dieses Problems gefunden werden.

Das Rentenrecht zu reformieren, bedeutet, **neue Ziele** zu definieren und zu verfolgen (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 54). Eine Reform des Rentenversicherungsrechts darf nicht allein die Situation verheirateter, kindererziehender Frauen im Auge haben (Vgl. Fuchs 1994, S. 660). Entscheidend für eine solche Reform ist die Beachtung der jeweiligen Bedarfssituation von Frauen - ledig, verheiratet, Hausfrau, Mutter. In der Diskussion über eine Neuordnung der Alterssicherung sollten sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Folgen von Änderungen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, daß eine Verbesserung der sozialen Sicherung von Frauen prinzipiell an zwei Punkten ansetzen kann: bei den **Alterseinkommen** oder bei der **Erwerbsbeteiligung** und den **Erwerbseinkommen** von Frauen. In diesem Zusammenhang müßten Anreize zum Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit langfristig vermieden und die Rückkehr in die Erwerbstätigkeit nach Unterbrechungen erleichtert werden (Vgl. Prinz 1994, S. 277).

Die Reformbedürftigkeit betreffend ist zwischen **verfassungsrechtlich notwendigen** und **sozialpolitisch wünschenswerten Änderungen** zu unterscheiden. Eine Reform muß der Verfassung Rechnung tragen. Das Ziel der sozialpolitisch

wünschenswerten Änderungen muß erst noch näher politisch definiert werden (Vgl. Ruland 1993, S. 342).

Den **verfassungsrechtlichen Handlungsbedarf** hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 zur rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten konkretisiert. Der Gesetzgeber wird in diesem aufgefordert, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Alterssicherung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen. Außerdem heißt es, daß das Grundgesetz Raum läßt für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistung in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war (Vgl. Ruland 1994b, S. 670 und Ruland 1993, S. 343).

Der **sozialpolitische Handlungsbedarf** fordert den **Ausbau des Kinderlastenausgleichs** und den **Ausbau eigenständiger Anwartschaften** der Frauen. In diesem Zusammenhang gibt es folgende Forderungen:

- Angestrebt wird eine **vermehrte Frauenerwerbstätigkeit**, durch die nicht nur die Einkommensprobleme in frühen und mittleren Phasen des Lebenslaufs minimiert würden, sondern somit automatisch auch ein Beitrag zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen geleistet würde. Allerdings ist eine Förderung der Frauenerwerbstätigkeit sozial- und gesellschaftspolitisch nur sinnvoll, wenn sich Kind und Beruf problemlos miteinander vereinbaren lassen. Notwendig sind auch **Veränderungen der Anreizstrukturen des Steuersystems** und anderer Teilbereiche der sozialen Sicherung.
- Ist eine Erwerbstätigkeit aufgrund von Kindererziehung oder Pflege nicht möglich, müssen diese Zeiten rentenrechtlich wie Beitragszeiten behandelt werden. Es soll eine **Mindestbeitragspflicht für jede erwerbsfähige Person** eingeführt werden, das heißt, daß auch geringfügige Beschäftigung abgeschafft wird.

- **Splitting** der während der Ehe **gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften** (Vgl. Ruland 1993, S. 345, 346).

Bezüglich der Ausgestaltung einer Reform bestehen weitere Forderungen seitens des Deutschen Bundestages:

- eine **stärkere Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung** und der Pflege,
- der Ausbau **eigenständiger Anwartschaften** der Frauen und
- die **Lösung des Problems der Altersarmut** (Vgl. Ruland 1992, S. 68).

Maßnahmen, die sofort einzuleiten sind, sind die additive Bewertung der Kindererziehungszeiten und die stufenweise Anhebung der Bewertung von Kindererziehungszeiten auf 100% (ab 1.7.1998 auf 85% des Durchschnittseinkommens, ab 1.7.1999 auf 90% und ab 1.7.2000 auf 100%) (Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1997a, S. 10).

Um die Benachteiligung der Frauen, die sich vor allem in der Altersarmut niederschlägt, abzubauen, sollen die folgenden maßgeblichen Kriterien durch eine Reform des Rentenrechts erfüllt werden:

- die stärkere Anerkennung der Kindererziehungszeiten,
- der Ausbau der eigenen Anwartschaften,
- eine stärkere Erwerbsbeteiligung,
- eine Mindestbeitragspflicht,
- ein Splitting, der während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften,
- Sicherung der Frau im Hinterbliebenenfall,
- Gleichstellung von Frau und Mann,
- Finanzierbarkeit.

Diese Kriterien dienen im weiteren Verlauf der Arbeit der Einordnung unterschiedlicher Reformvorschläge.

Inwiefern die existierenden Reformvorschläge den verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Forderungen Rechnung tragen, wird im nächsten Kapitel für die einzelnen Reformmodelle untersucht.

3 Vorstellung der Reformmodelle

Der heutige Stand der Diskussion über die Möglichkeit einer eigenständigen Alterssicherung für Frauen wird in diesem Abschnitt dargelegt. Dabei werden die aktuellen Reformmodelle an ihren Wirkungen gemessen, d.h. in welchem Maße gewünschte positive und unerwünschte negative Auswirkungen auf die Alterssicherung der Frauen erwachsen.

Zur Erreichung einer verbesserten Versorgung im Alter gibt es verschiedene Möglichkeiten. Ein beliebter Problemlösungsansatz ist die **einkommensunabhängige Grundrente**. Unabhängig des erzielten Einkommens wird jedem Bürger eine (niedrige) Rente ausgezahlt, die durch eine eigene Vorsorge aufgestockt werden kann. Dieser Ansatz ist zwar einfach verständlich, doch wird durch eine Grundrente das Problem der Altersarmut nicht behoben. Außerdem wird hiermit weder die Kindererziehung und Pflege noch die Erwerbstätigkeit an sich anerkannt. Somit fehlen positive Anreize zur Teilnahme am Arbeitsmarkt und zur Veränderung der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung (Vgl. Ott 1989, S. 80).

Weiterhin werden beitragsrechtliche und leistungsrechtliche Modelle unterschieden. Die Basis der **beitragsrechtlichen Modelle** liegt in dem Beitragssatz. Dieser soll nach der Kinderzahl gestaffelt werden, d.h. Kinderreichtum würde belohnt, und außerdem soll damit der demographischen Entwicklung entgegengewirkt werden. Somit würden kinderreiche Familien finanziell entlastet und der sogenannte **generative Beitrag** würde den monetären Beiträgen gleichgesetzt und honoriert werden.

Die **leistungsrechtlichen Modelle** stehen in Kontrast zu den beitragsrechtlichen Entwürfen. Hierbei wird die **Beitragsleistung von Mann und Frau gleichmäßig auf die Rentenkonten verteilt**. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Splittings liegen

verschiedene Varianten vor, die in Kapitel 3.4 ausgeführt werden (Vgl. Schmidt 1996b, S. 12-14).

Im folgenden wird ein weiteres leistungsrechtliches Konzept der SPD und das beitragsrechtliche Duale Elternrentenmodell vorgestellt. Außerdem werden weitere Reformvorschläge, die sich nicht eindeutig zu diesen Arten von Modellen zuordnen lassen, das Voll Eigenständige System und das Flexible System eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung präsentiert.

3.1 Voll Eigenständiges System bzw. beitragsfinanzierte Mindestvorsorge

Das Voll Eigenständige System (VES) ist ein Modell von Rolf und Wagner, durch das die soziale Sicherung von Frauen, die Familienarbeit leisten, gewährleistet werden soll.

3.1.1 Merkmale des Voll Eigenständigen Systems

Das zentrale Merkmal des Voll Eigenständigen Systems zur Altersvorsorge ist der **Einbezug aller erwerbsfähigen Personen** in die gesetzliche Rentenversicherung über eine Versicherungspflicht. Das heißt im Falle einer Einverdiener-Ehe, muß der verdienende Ehegatte für die Beiträge des Partners aufkommen. Damit entsteht ein bewußt gewollter Druck (meistens auf die Frauen) zur praktisch durchgängigen Berufstätigkeit. Dadurch wird es der gesamten erwachsenen Wohnbevölkerung ermöglicht, eigene Rentenansprüche zu erlangen. Im Falle von Kindererziehungs-, Pflegezeiten, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Ausbildung ist die Beitragszahlung durch den Staat vorgesehen. Aufgrund der Mindestversicherungspflicht verliert die herkömmliche Hinterbliebenenrente langfristig gesehen ihre Berechtigung (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 65-81). Statt dessen soll die sogenannte „**gleitende**“ **Hinterbliebenenrente** die klassische Hinterbliebenenrente ablösen, um somit Fälle der Unter- und Übersicherung abzubauen. Die Berechnung der Rente hierfür soll nach einer Formel erfolgen, die sowohl die Höhe der Einkommensanrechnung als auch den Prozentsatz des

ableitbaren Anteils der Versichertenrente vom letzten gemeinsamen Haushaltseinkommen abhängig macht (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

Die Pflichtbeiträge könnten im Rahmen der beitragsfinanzierten Mindestvorsorge folgendermaßen gestaltet werden: Der Arbeitgeberbeitrag zur GRV würde in einen Lohnbestandteil umgewandelt. Der Pflichtbeitrag sollte sich auf der Grundlage von 75% des Durchschnittsentgelts aller erwerbstätigen Versicherten beziehen. Bezieht eine Person ein Einkommen oberhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, wird der Beitrag wie bisher auf der Basis des Einkommens ermittelt. Die Beitragsbemessungsgrenze würde zudem gesenkt werden (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

Im Rahmen der Anerkennung von Erziehungsleistung ist ein **additives Anrechnungsverfahren von Erziehungszeiten und gleichzeitiger Erwerbsarbeit** von zentraler Bedeutung. Des weiteren sollen Eltern dahingehend begünstigt werden, daß ihnen bei der Erziehung von mindestens drei Kindern die Zahlung eines Mindestbeitrags ab dem 45. Lebensjahr bis zur Verrentung als gezahlt unterstellt wird, sofern keine erwerbsbezogenen Beiträge vorliegen (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

3.1.2 Bewertung des Voll Eigenständigen Systems

Die Versicherungspflicht für alle Erwachsenen bewirkt, daß auch Frauen, die reine Familienarbeit leisten, sozial abgesichert werden. Es heißt, solange kleine Kinder im Haushalt leben, werden die Beiträge vom Staat oder von einer speziellen Kinderkasse bezahlt. „Kleine Kinder“ ist jedoch ein schwer einzugrenzender Begriff. Je länger der Zeitraum ist, indem die Beiträge übernommen werden, um so stärker ist der Anreiz, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommt, daß Frauen, um bestimmte Lebensziele zu verwirklichen bzw. sich selbst zu verwirklichen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, und daher die Berücksichtigung einer verlängerten Kinderbetreuung fordern. Diese Ziele können in Kombination nur suboptimal erfüllt werden (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 65, 66).

Die mit dem anvisierten Mindestbeitrag von 75% des Durchschnittsentgelts einhergehende finanzielle Belastung der erwerbstätigen Person bewirkt auch einen gewissen **Druck zur Erwerbstätigkeit** und somit eine neue **Einseitigkeit bezüglich der Wahlfreiheit der Familien- und Erwerbsbiographien**. Während der Erwerbsphase liegt eine Doppelbelastung vor, die sich dafür in der Rente zur Überversorgung wandelt, während Witwe und Witwer mit je 50% des Gesamtanspruches ihren Lebensstandard nicht aufrechterhalten können (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 82). Die erhöhte finanzielle Belastung der Beitragszahler verringert zudem die Akzeptanz der GRV.

Weiterhin ist eine höhere Belastung der Erwerbstätigen mit Beiträgen zur GRV bei gleichbleibenden Realeinkommen nicht möglich. Hinzu kommt, daß der Druck auf Hausfrauen zur Erwerbstätigkeit nur dann einen positiven Effekt erzielt, wenn in der realen Arbeitsmarktsituation neue Arbeitsplätze geschaffen werden und so die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit besteht.

Abschließend läßt sich sagen, daß das Modell eine sehr problematische Zwangsverteilung des Einkommens auf die verschiedenen Lebensphasen mit sich bringt (Vgl. Schmidt 1996b, S. 17). Gegenüber dem heutigen Recht werden Zweiverdiener-Paare, Paare mit Kindern und Alleinerziehende entlastet, kinderlose Einverdiener-Paare belastet (Vgl. Rolf 1991, S. 186, 187).

Positiv bleibt festzuhalten, daß dieses Konzept die geforderte Vermeidung der Altersarmut von Frauen aufgrund der Versicherungspflicht erfüllen würde (Vgl. Ott 1989, S. 81).

3.2 Duales (Elternrenten-)Modell

In diesem Modell von Borchert wird vorgeschlagen, daß angesichts der demographischen Entwicklung und der sich daraus langfristig ergebenden Belastungen im Bereich der Rentenversicherung, der Beitragssatz nach der Kinderzahl gestaffelt wird (Vgl. Schmidt 1996b, S. 7). Das Ziel besteht darin, den **Kinderreichtum im Alter zu honorieren** (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 59).

3.2.1 Merkmale des Dualen (Elternrenten-)Modells

Die Basis der **beitragsrechtlichen Modelle** liegt in der bereits anfänglich erwähnten **These der Gleichsetzung von „monetären“ und „generativen“ Beiträgen** (Vgl. Schmidt 1996b, S. 19).

Diese Beitragsäquivalenz der Kindererziehung zieht erstmal eine Absenkung des Rentenniveaus für alle nach sich, wobei Kindererziehende durch ihren generativen Beitrag einen monetären Bonus erwerben (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 59). Das heißt, daß das bisherige System im Rahmen der „Barbeitragsrenten“ beibehalten wird, jedoch die Einsparungen durch Kürzung der Renten zur Finanzierung der Elternrenten verwandt werden. Demzufolge wird zwischen **Erwerbs- und Elternrenten** unterschieden (Vgl. o.V. 1998, S. 3).

Zur Errichtung eines Elternrentensystems wird der durch Kindererziehung geleistete Naturalbeitrag bzw. generative Beitrag zur Rentenversicherung voll anerkannt. Die völlige Gleichstellung der monetären und generativen Beiträge wird durch die Verfechter dieses Modells wie folgt begründet. Die Kindererziehung sei die „alles entscheidende Voraussetzung für das Sozialprodukt der Zukunft und damit auch für die zukünftigen Rentenzahlungen“ (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 82). Die Gültigkeit dieser These wird im Rahmen der Bewertung des Elternrentenmodells bezweifelt.

Das Elternrentenmodell sieht die Zahlung einer Elternrente für jedes Kind (bis zu einer Obergrenze von 4 Kindern) vor. Die Elternrenten werden anhand eines Vergleichs der jeweils „monetär“ erworbenen Rentenansprüche auf beide Elternteile verteilt. Hier liegt die Annahme zugrunde, daß die „Barbeiträge“ um so geringer sind, je mehr sich der betreffende Elternteil der Betreuung des Kindes gewidmet hat (Vgl. o.V. 1998, S.3). Alleinerziehende sollen im Hinblick auf ihre besondere Belastung jeweils die volle „Elternrente“ erhalten (Vgl. Rahn 1994, S. 728).

Mit dem Dualen Modell wird eine Vollversorgung für Elternpaare ab zwei Kindern (wobei mindestens ein Partner voll erwerbstätig ist), eine Grundversorgung für kinderlose Erwerbstätige sowie eine eigenständige Versorgung für Kin-

dererziehende erreicht, so daß die Hinterbliebenenversorgung letztendlich entbehrlich wird (Vgl. Rahn 1994, S. 728).

Unter dem sozialpolitischen Aspekt stellt sich ferner die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, den Schwerpunkt des Kinderlastenausgleichs in das Alter zu verlagern. Familien benötigen die Unterstützung am dringendsten während der Erziehungsphase und nicht im Alter (Vgl. Rahn 1994, S. 736).

3.2.2 Bewertung des Dualen (Elternrenten-)Modells

Der Ansatz, die GRV nur über die Einführung des generativen Beitrags an neue Rahmenbedingungen anzupassen, basiert auf einer einseitigen Betrachtungsweise. Der **demographische Zustand ist nur ein Aspekt** des Problems, der die Zukunft der GRV betrifft. Die Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung hängt noch von weiteren Faktoren ab, die negative Folgen demographischer Belastungen ausgleichen oder zumindest lindern. Entscheidend für die Aufrechterhaltung des Rentensystems ist nicht nur die demographische Entwicklung, sondern auch die **gesamtwirtschaftliche Produktivitätsentwicklung**. Die behauptete Sicherung des Generationenvertrages primär durch Kindererziehung erweist sich spätestens dann als unzulänglich, wenn diese Kinder als Heranwachsende oder Erwachsene keinen Arbeitsplatz finden und damit nicht in der Lage sind, die an die Elterngeneration zu leistenden Renten über Beitragszahlungen zu finanzieren (Vgl. Rahn 1994, S. 731).

Die Verengung des Blickwinkels auf das generative Verhalten trägt auch der Bedeutung der Arbeitsproduktivität und des Wirtschaftswachstums für den Bestand des Generationenvertrages nicht hinreichend Rechnung. Faktoren wie Kapitalakkumulation, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und technischer Fortschritt, die von den Vertretern der „Naturalbeitragstheorie“ weitgehend vernachlässigt werden, sind wichtiger als die rein generative Komponente (Vgl. Rahn 1994, S. 731).

Des weiteren hätte eine Anerkennung des generativen Beitrags zur Folge, daß alle Eltern, unabhängig von der Einkommenshöhe, prinzipiell gleich honoriert würden.

Durch eine **Beitragssatzstaffelung** würden nicht gesetzlich rentenversicherte Personengruppen weder positiv noch negativ erfaßt. Dies wäre nicht akzeptabel, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß deren Kinder der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehören werden ebenso wie umgekehrt nicht durchgängig davon ausgegangen werden kann, daß Kinder von gesetzlich Rentenversicherten in jedem Fall als Beitragszahler der GRV zur Verfügung stehen werden. Da die GRV lediglich für einen Teil der Bevölkerung als Pflichtsystem fungiert, und diese im Hinblick auf die demographische Entwicklung ohnehin langfristig auf steigende Beitragssätze zurückgreifen muß, dürfen Beiträge langfristig nicht zusätzlich erhöht werden.

Hinzu kommt, daß die Beitragssatzstaffelung nach der Kinderzahl **nicht mit dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente vereinbar** ist. Die doppelte Berücksichtigung der Kindererziehung und die damit doppelte Entlastungswirkung bei Doppelverdienern wäre im Verhältnis zu Einverdiener-Ehepaaren nicht zu begründen. Die Beitragssatzstaffelung, im Hinblick auf den Arbeitgeberanteil, hätte Wettbewerbsverzerrungen für Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitgeber wegen der unterschiedlichen Kostenbelastungen zur Folge, ohne insgesamt gesehen die Kostenbelastung der Arbeitgeber zu senken (Vgl. Schmidt 1996b, S. 5-11). Denn eine Folge des Kinderreichtums würde eine höhere finanzielle Belastung des Arbeitgebers nach sich ziehen.

Eine direkte Folge der Einführung eines Elternrentensystems wäre, daß kinderlose Versicherte mit einem Durchschnittseinkommen auch nach langjähriger Beitragszahlung eine Rente unterhalb des Sozialhilfeniveaus zu erwarten hätten. Das Modell würde sich nur dann rechnen, wenn fast alle Rentner kinderlos wären. Mehr als zwei von drei sind allerdings Eltern von mindestens einem Kind (Vgl. Schmidt 1996b, S. 20). Die daraus resultierende finanzielle Entwicklung würde die **Altersarmut von Frauen nicht verringern** und die allgemeine Altersarmut verstärken. Weiterhin wäre auch die langfristige Finanzierung gefährdet. Bei einer Anerkennung des generativen Beitrags wäre die Finanzierung per

Umlageverfahren nicht mehr gesichert, da generative Beiträge kein gleichwertiger Ersatz für monetäre Beiträge sind.

Auch das **Ziel einer eigenständigen Sicherung der Frau** ist mit dem vorgestellten beitragsrechtlichen Modell unvereinbar. Zieht man die umfassende rentenrechtliche Absicherung nicht-erwerbstätiger, kinderziehender Frauen in Betracht, so ist das Elternrentenmodell auf die klassische Familie mit berufstätigem Mann und kinderziehender Frau und damit auf eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung nach traditionellem Muster zugeschnitten (Vgl. Rahn 1994, S. 737). Da die Elternrente nur eine Anerkennung von überdurchschnittlich vielen Kindern darstellt, ist sie ganz klar eine Diskriminierung von Erwerbstätigkeit (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 60). Der Ansatz Kindererziehung als Naturalbeitrag zu verstehen, dient der **Festschreibung der Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern**. Somit ist diese nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau förderlich (Vgl. Wagner 1997, S. 45).

Borchert, der Verfechter dieses Modells, setzt dem entgegen, „daß das Feindbild des „antimatriacharlichen Feminismus“ durch ein zu entwickelndes „Emanzipationsbild“ abzulösen ist“. In diesem sollen die Werte und Inhalte traditioneller Frauenarbeit als legitime Werte integriert und dementsprechend sozial, politisch und finanziell anerkannt werden (Vgl. Rahn 1994, S. 737).

Der Antrag auf die monetäre **Anerkennung des generativen Beitrags** wurde am 7. Juli 1992 **durch das Bundesverfassungsgericht abgelehnt**. Diese Entscheidung ist sowohl auf **verfassungsrechtliche, ordnungs- und verteilungspolitische** Gründe sowie auf die Finanzierbarkeit dieses Modells zurückzuführen. Des weiteren ergeben sich auch **ethische Bedenken** angesichts der Honorierung des generativen Beitrags. Die Personen, die aus **biologischen, gesundheitlichen oder sozialen Gründen** keine Kinder bekommen können, sprechen gegen nach der Kinderzahl gestaffelte Beiträge (Vgl. Schmidt 1996b, S. 7).

3.3 Flexibles System eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung

Das Flexible System eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung (Fleselas) von Gallon, Bank und Kreikebohm weist Komponenten des Voll Eigenständigen Systems (siehe Kap. 3.1) und des Dualen Elternrentenmodells (siehe Kap. 3.2) auf (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 61). Diese Kombination hat eine flexible Leistungsrente, die sich auf Beruf und Erziehung stützt, zum Ziel (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

3.3.1 Merkmale des Flexiblen Systems eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung

In diesem Modell ist eine beitragsfinanzierte, beschäftigungsunabhängige **Mindestsicherung** enthalten. Ein **Mindestbeitrag in Höhe von 0,5 Entgelt-punkten im Jahr** soll von nicht erwerbstätigen Personen, die uneingeschränkt erwerbsfähig sind, entrichtet werden. Von dieser Regelung ausgeschlossene Tatbestände liegen im Falle von Pflegebedürftigkeit, Schwangerschaft in der Schutzfrist, Erziehung, Regelausbildungszeiten, Arbeitslosigkeit, Wehr- und Zivildienst und freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr vor. Für diese Zeiten soll das geltende Recht weitestgehend übernommen werden, d.h. sie werden entweder über Anrechnungszeiten geregelt oder die Zahlungen werden vom Staat übernommen. Für Personen ohne Erwerbsverhinderung muß die Zahlung des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige durch den Unterhaltspflichtigen (in der Regel der Ehepartner) erfolgen (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

Eine neuartige Komponente dieses Reformvorschlags, die weder im Voll Eigenständigen System noch im Elternrentenmodell enthalten ist, ist das **Splitting**. Alle während der Ehe gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften werden geteilt, wenn beide Partner die Altersgrenze der Rente erreicht haben (nach dem zweiten Leistungsfall) (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

Was die Hinterbliebenenversorgung anbetrifft, so kann diese aufgrund der Mindestbeitragspflicht für erwachsene Personen langfristig entfallen (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

Grundsätzlich wird das **Modell des Flexiblen Systems eigenständiger und leistungsbezogener Rente für eine Übergangsphase** vorgeschlagen. Diese Übergangsphase soll für die Personen, die schon im Rentensystem erfaßt sind, gelten. Für **neu ins Erwerbsleben** eintretende oder erst kurz im Erwerbsleben stehende Personen soll das **Voll Eigenständige System** zum Tragen kommen (Vgl. o.V. 1998, S. 1, 2).

3.3.2 Bewertung des Flexiblen Systems eigenständiger und leistungsbezogener Alterssicherung

Ein **positiver Aspekt** des Modells wird im Rahmen des gewünschten Ausbaus **eigener Rentenanwartschaften für Frauen** aufgrund der Mindestbeitragspflicht erreicht.

Negativ zu bewerten ist, daß die **Erwerbstätigkeit im Verhältnis zur Kindererziehung tendenziell unterbewertet** wird. Denn eine Mutter, die nie erwerbstätig war und drei Kinder erzogen hat, bekommt bei entsprechender Fallgestaltung eine Rente von über 1300 DM, bei vier Kindern über 1600 DM. Um die gleiche Rentenhöhe zu erhalten, muß jedoch ein Durchschnittsverdiener 28 bis 35 Jahre lang Beiträge entrichten (Vgl. Schmidt 1996b, S. 19).

Eine weitere Folge wäre die Erhöhung des jährlichen Rentenvolumen um rund 15%. Dies ist nur möglich, wenn das Rentenniveau um 18% gesenkt wird. Allerdings ist dies verfassungsrechtlich aus Gründen des Eigentumsschutzes von Renten und Rentenanwartschaften problematisch und mittelfristig kaum zu erreichen. Das heißt, die Finanzierung wäre nicht gewährleistet (Vgl. Schmidt 1996b, S. 18).

Weiterhin hätte eine **Absenkung des Rentenniveaus** im besonderen für Frauen negative Folgen. Die **Altersarmut von Frauen würde steigen**, denn auch bei 45

Versicherungsjahren wäre der Rentenbetrag für Frauen nur an der Grenze zur Sozialhilfe (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 61).

3.4 Das Rentensplitting (Ruland-Modell)

Der Reformansatz des Splittings besteht in der **Teilung von vor und in der Ehezeit gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften zwischen Ehepartnern**, um eine jeweils eigenständige Alterssicherung von Frau und Mann zu erhalten (Vgl. Schmidt 1996a, S. 250).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung des Rentensplittings, die sich durch die Zeitpunkte des Splittings ergeben. Hierbei unterscheidet man das **permanente Splitting** (jährliches Splitting), das **Splitting nach dem ersten Leistungsfall**, das **Splitting nach dem zweiten Leistungsfall** und das **Splitting nach dem Tod des ersten Ehegatten** (Ruland-Modell, Position von Franz Ruland, Geschäftsführer des Verbandes der Deutschen Versicherungsträger). Ein ähnliches Modell - das Teilhabemodell - wurde in den 70er Jahren im Rahmen der Reformdiskussion favorisiert, fand aber letztlich keine parlamentarische Mehrheit (Vgl. Schmidt 1996a, S. 251). Da das **Ruland-Modell** unter den genannten Splittingmodellen befürwortet wird, soll dieses im Rahmen des Splittings vertieft betrachtet werden.

3.4.1 Merkmale des Rentensplittings

Das Ruland-Modell als besonderes Konzept des Rentensplittings ist ein Ansatz zur **Reform des Hinterbliebenenrechts**. Deswegen sind hier die Veränderungen, die die Hinterbliebenenrente betreffen, besonders stark ausgeprägt.

Im Falle der abgeleiteten Hinterbliebenenrenten kamen bisher Sätze von 25% (kleine Witwenrente) und 60% (große Witwenrente) zum Tragen. Die eigenen Versichertenrenten von Hinterbliebenen sollen beim Rentensplitting berechnet und dann auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden. Der Freibetrag und der Anrechnungsprozentsatz werden bei der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrenten nach der Kinderzahl gestaffelt, so daß sich ein Splittingssatz

von 60%, in besonderen Fällen sogar von 80% ergibt. Da die eigene Rente angerechnet wird, hat die **Hinterbliebenenrente** nur eine **Ergänzungsfunktion zur Sicherstellung einer ausreichenden Gesamtversorgung nach dem Tod des Ehepartners**. Da die Rentenanwartschaften auf beide Ehepartner gleichmäßig aufgeteilt werden, verliert die Hinterbliebenenversorgung an Bedeutung (Vgl. Schmidt 1996a, S. 251).

Weiterhin soll auch die **Ehedauer** bei der Berechnung der Rente **berücksichtigt** werden. Wenn die Ehe weniger als 20 Jahre dauerte, wird die Rentenleistung nur für die Dauer der Ehe gewährt. Dies soll mindestens für drei Jahre, und solange Kinder zu erziehen sind, gelten. Des weiteren ist ein Übergang von einer kleinen zu einer großen Witwenrente nur noch im eigenen Leistungsfall möglich (Vgl. Schmidt 1996a, S. 252).

Ein weiterer relevanter Zeitraum für die Frauenrenten - die **Anerkennung der Kindererziehungszeiten** - soll stärker belohnt werden. Die Dauer der anzurechnenden Kindererziehungszeiten soll mit steigender Kinderzahl wachsen, d.h. das erste und das zweite Kind werden mit je zwei Jahren, und jedes weitere Kind mit je einem Jahr mehr angerechnet. Außerdem soll die **Anrechnung additiv und mit 100% des Durchschnittslohns** erfolgen. Das heißt, daß auch die eigenständigen Ansprüche der Frauen gestärkt werden (Vgl. Schmidt 1996a, S. 252).

Innerhalb des Systems der lohnbezogenen Rente soll demnach eine **zweifache Umverteilung** vorgenommen werden: Erstens eine Umverteilung der durch Erwerbsarbeit begründeten Rentenanwartschaften **von den Männern auf die Frauen** und zweitens eine Umverteilung des Volumens des Familienlastenausgleichs **von der Komponente „Ehe“ auf die Komponente „Kinder“**. Die Umverteilung von den Männern auf die Frauen trifft nicht immer, aber in den meisten Fällen zu, da meistens die Männer mehr verdienen und eine größere Anzahl an Jahren berufstätig sind als Frauen. Aufgrund dieser Tatsache, können Männer auf mehr Anwartschaften zurückgreifen, die dann zwischen Ehemann und Ehefrau aufgeteilt werden (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 81, 84).

3.4.2 Bewertung des Rentensplittings

Zu Anfang werden einige Auswirkungen aufgeführt, die insbesondere im Fall des permanenten Splittings bzw. des Splittings nach dem ersten und zweiten Leistungsfall auftreten. Daraufhin werden allgemeine Folgen des Splittings dargestellt, die insbesondere für das Ruland-Modell Gültigkeit haben.

Ein **permanentes Splitting** führt zu sozialpolitisch absolut unbefriedigenden Ergebnissen. Denn wenn der Ehegatte mit dem höheren Einkommen berufs- oder erwerbsunfähig wird oder vor dem anderen die Altersgrenze erreicht, soll er nur aus seinen, ihm nach der Teilung verbliebenen Anwartschaften Rente erhalten. Eine mögliche Folge dessen ist eine zum Leben unzureichende finanzielle Versorgung (**Untersicherung**). Hinzu kommt, daß die Methode des Splittings einen enorm hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht (Vgl. Schmidt 1996b, S. 14).

Die Alternative des Splittings **nach dem ersten Versicherungsfall** ist zwar mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden, jedoch tritt das Problem der **Übersicherung** auf, wenn der Partner mit dem geringeren Einkommen zuerst in Rente geht (Vgl. Schmidt 1996b, S. 14).

Ein Splitting **nach dem zweiten Versicherungsfall könnte bedeuten, daß eine bereits gezahlte Leistung** (aus dem ersten Leistungsfall) **zu mindern ist**, obgleich in den Verhältnissen des Leistungsbeziehers keine Änderung eingetreten ist (Vgl. Schmidt 1996a, S. 251).

Bei der näheren Betrachtung des Modells des Rentensplittings - unabhängig vom Zeitpunkt des Splittings - stellt sich heraus, daß grundsätzlich Frauen mit eigenen Einkünften günstiger gestellt, aber die **Mehrzahl der Frauen** durch diese Reform **benachteiligt** wird. Die geforderte Lösung des Problems der Altersarmut wird in besonderem Maße für alleinerziehende Frauen nicht erreicht (Vgl. Schmidt 1996b, S. 14, 15).

Außerdem ergeben sich **Überversorgungen**, wenn der Ehegatte mit dem niedrigeren Einkommen vor dem anderen Partner eine Rente erhält. Mögliche **Un-**

terversorgung im Hinterbliebenenfall können nur dann verhindert werden, wenn mindestens 60% als Splittingsatz (im Hinterbliebenenfall) eingeführt werden. Denn 50% der in der Ehe erworbenen Anwartschaften sind weniger als die 60% der heutigen großen Witwenrente und würden nicht zu einer Verbesserung, sondern im Gegenteil zu einer Benachteiligung der Frauen durch das Rentensplitting führen. Frauen, die bislang durch die Witwenrente begünstigt werden, würden durch eine Neuregelung benachteiligt (Vgl. Schmidt 1996a, S. 251).

Die Veränderungen des Hinterbliebenenrechts bringt vor allem für gutverdienende Doppelverdiener mit mehreren Kindern finanzielle Vorteile, wobei gerade diese Gruppe auf die private Altersvorsorge zurückgreifen kann. Diese **stärkere Entlastung der Besserverdienenden** ist eine allgemeine Folge dieses Modells (Vgl. Schmidt 1996a, S. 252).

Betrachtet man dieses **Reformmodell aus dem Blickwinkel der Frauen**, so ergibt sich folgende Situation: Frauen, die bislang auch bei einer eigenen Erwerbsfähigkeit eine unbedingte Witwenrenten erhalten haben, nun aber bis zum Eintreten des eigenen Rentenfalls warten müssen, sind schlechter gestellt. Nachteile entstehen auch für Frauen, die nur eine kurze Ehezeit nachweisen können. Wenn längere Ehezeiten vorliegen und die Anwartschaften des Mannes höher sind, ergeben sich Verbesserungen, da zwischen 60 und 80% der gemeinsamen Anwartschaften verteilt werden (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 85).

Wenn lange Ehezeiten vorliegen, stellen sich Männer immer schlechter. Eine positive (langfristige) Konsequenz ergibt sich jedoch auch aus dieser Tatsache: Die **Männer müssen sich aus durchaus eigennützigen Motiven für möglichst hohe Anwartschaften ihrer Frauen „stark“ machen** (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 85, 86). Denn das Splitting der Rentenanwartschaften von Eheleuten führt dazu, daß die Nichterwerbstätigkeit eines Partners auch zur Minderung der Rentenansprüche des erwerbstätigen Partners führt. Mit einem solchen System wird nicht nur für Frauen ein **Anreiz zur Erwerbsbeteiligung** ausgeübt, sondern diese liegt dann zunehmend auch im Interesse von Männern, die eine eventuelle Lohndiskriminierung von Frauen via Splitting „spüren“ (Vgl. Ott 1989, S. 82). Dies

zieht auch eine **weitestgehende soziale Gleichstellung von Frau und Mann** nach sich (Vgl. Schmidt 1996a, S. 250).

Das bestehende Rentensystem, das auf der Rolle des Mannes als ausschließlichen Ernährer der Familie basiert („Hausfrauenehe“), wird dem Wandel des Familienleitbildes nicht gerecht. Das geltende Hinterbliebenenrecht trägt bislang weder dem Gedanken des Zugewinns noch der Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Haushaltstätigkeit Rechnung. Auch das Teilungsprinzip von Anwartschaften und Vermögen gilt erst im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung. Daß eine Teilung bei dem Fortbestand der Ehe auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt, spricht auch gegen ein permanentes und für ein Splitting nach dem ersten Todesfall (Vgl. Schmidt 1996a, S. 250).

Jedoch ist umstritten, ob und inwiefern das Splitting überhaupt zur Eigenständigkeit der umverteilten Ansprüche führt, oder welchen Charakter die damit erreichte „Eigenständigkeit“ hat. Im Gegensatz zur originären Sicherung aus einem eigenen Versicherungsverhältnis kann man zugesplittete Anwartschaften nicht nur als Möglichkeit der Verbesserung der Rentensituation von Frauen betrachten, sondern auch als **derivativ-eigenständige Anwartschaften** klassifizieren. Denn Splitting ist Ableitung aus originären Ansprüchen Dritter (Vgl. Gallon 1994, S. 700).

3.5 SPD-Konzept zur Eigenständigen Alterssicherung von Frauen

Das SPD-Konzept zur Eigenständigen Alterssicherung von Frauen ist ein Vorschlag der Alterssicherungskommission der SPD und wird in diesem Kapitel vorgestellt.

Im Zielkatalog der Reformentschließung wird die **Eigenständigkeit der Anwartschaften von Frauen als gleichrangiges Ziel neben der besseren Anerkennung von Familienarbeit** und dem Beitrag zum Abbau der Altersarmut genannt (Vgl. Gallon 1994, S. 686).

3.5.1 Merkmale des SPD-Konzepts

Um dies zu erreichen, soll ein **Splitting der Rente für Paare** eingeführt werden, wodurch die gemeinsame Lebensleistung - unabhängig davon, wer wie lange erwerbstätig war - für Mann und Frau gleichermaßen gewürdigt wird (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 62).

Diskutiert werden verschiedene Möglichkeiten. Eine Alternative ist ein Teilhabesatz von 65%, wenn sich die Teilhabe auf alle Anwartschaften beziehen würde, und ein Teilhabesatz von 75%, wenn sich die Teilhabe nur auf die Zeit der gemeinsamen Ehe beziehen würde (Vgl. Bäcker-Breil 1997, S. 64). Eine Variante dessen umfaßt ein Splitting von 50% der in der Ehe erworbenen Ansprüche zuzüglich 100% der eigenen Anwartschaften aus der Zeit außerhalb der Ehe. Zur Durchführung des Splittings ist der Zeitpunkt des Todes (wie Ruland-Modell) bzw. der Scheidung vorhergesehen, wobei Wahlmöglichkeiten gewahrt werden sollen. Auf Antrag soll es möglich sein, eine Durchführung zum ersten Rentenfall und auch ein Rentensplitting für nichteheliche Lebensgemeinschaften zu erwirken (Vgl. o.V. 1998, S. 8).

Für Witwen und Witwer ergibt sich eine zusätzliche Teilhabe in Höhe von 10 bis 30% der gemeinsamen Ansprüche aus der Ehezeit. Die **Hinterbliebenenrente** wird nur noch bei Kindererziehung, bei einem Alter von mindestens 55 Jahren beim Tod des Ehegatten oder bei langjähriger Nichterwerbstätigkeit gewährt. Hierfür existiert auch eine **Regelung für die Übergangsphase**: Das geltende Hinterbliebenenrecht gilt für alle bei Inkrafttreten der Reform bestehenden Ehen, wenn der jüngere der Ehepartner bereits das 40. Lebensjahr erreicht hat (Vgl. o.V. 1998, S. 8, 9).

Im Rahmen einer besseren Anerkennung der Kindererziehungszeiten wird auch in diesem Modell eine **additive Anrechnung und Bewertung mit 100% des Durchschnittslohns** angestrebt (Vgl. o.V. 1998, S. 8).

Zu den Reformvorschlägen bezüglich Splitting, Hinterbliebenenrente und Kindererziehungszeiten sind noch **flankierende Reformelemente** angedacht. Hier

soll eine **Rentenversicherungspflicht** geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in Kraft treten, eine Verlängerung und Verbesserung der **Rente nach Mindesteinkommen** und eine **einkommensabhängige soziale Grund-sicherung** eingeführt werden (Vgl. Gallon 1994, S. 699).

3.5.2 Bewertung des SPD-Konzepts

Dieser Reformvorschlag verbindet Teilelemente anderer Modelle wie das Rentensplitting beim ersten Todesfall (Ruland-Modell), die additive Anrechnung der Kindererziehungszeiten mit 100% des Durchschnittslohns und Veränderungen des Hinterbliebenenrechts. Somit gelten auch hier die jeweiligen Bewertungen der vorangegangenen Modelle.

3.6 Zusammenfassende Gegenüberstellung der Reformmodelle

Um die eingangs einzeln beschriebenen und bewerteten Reformmodelle ganzheitlich betrachten zu können, wird hier der Erfüllungsgrad für die einzelnen Kriterien gegenübergestellt (siehe Abbildung 12).

Das Ziel der Reduzierung der Altersarmut wird **wohl** mit dem Ansatz der Voll Eigenständigen Systems erreicht. Was die stärkere Anerkennung von Familienarbeit und somit von Kindererziehung anbetrifft, so wird dieses geforderte Kriterium von allen Modellen außer von dem Dualen Elternrentenmodell erfüllt. Der Erwerb eigener Anwartschaften, der sowohl mit dem Anreiz zur Erwerbstätigkeit als auch mit der Versicherungspflicht verbunden ist, wird in besonderem Maße durch das Voll Eigenständige System erfüllt. Am geringsten ist die Zielerfüllung durch das Duale Elternrentenmodell. Der Aspekt des Splittings ist im Modell der Flexiblen Leistungsrente, des Rentensplittings und dem Konzept der SPD enthalten.

Der Forderung der Gleichstellung von Frau und Mann wird mit keinem der vorgestellten Modelle hinreichend Rechnung getragen. Bei Rentensplitting und SPD-Konzept besteht eine Ambivalenz zwischen eigener und derivativer Altersversorgung.

Die Hinterbliebenenversorgung verliert in allen Modellen an Wichtigkeit bzw. soll langfristig entfallen. Die Finanzierung der Modelle ist außer für das Voll Eigenständige System und das Rentensplitting nicht gewährleistet.

Im Anschluß an diese zusammenfassende Bewertung der Einzelmodelle wird eine Bewertung dieser in Verbindung mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen vorgenommen.

	Voll Eigenständiges System	Duales Elternrentenmodell	Flexible Leistungsrente für Beruf und Erziehung	Rentensplitting (Ruland-Modell)	SPD-Konzept
Altersarmut verringern	+	-	-	-	-
stärkere Anerkennung von Kindererziehungszeiten	+	/	+	+	+
Erwerb eigener Anwartschaften	+	-	+	„+“	(+)
Anreiz zur Erwerbstätigkeit	+	-	-	+	+
Versicherungspflicht	+	/	+	/	+
Splitting	/	/	+	+	+
Gleichstellung von Mann und Frau	(+)	-	/	(+)	(+)
Hinterbliebenenversorgung	Übergangsregelung	soll langfristig entfallen	soll langfristig entfallen	abnehmende Wichtigkeit	Übergangsregelung
Finanzierbarkeit	+	-	-	+	/
Legende:					
+ sehr gute Zielerreichung					
„+“ sogenannte eigene Rentenansprüche					
(+) gute Zielerreichung					
- schlechte Zielerreichung					
/ keine Aussage					

Abb. 12: Die Modelle und deren Erfüllungsgrad der Kriterien (eigene Darstellung)

4 **Gesamtbewertung der Modelle in Verbindung mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen**

Eine Grundvoraussetzung für Frauen zur Erreichung eigener Rentenanwartschaften ist die **Stärkung der Erwerbstätigkeit**. Hierfür ist die **Gleichstellung von Mann und Frau** im Berufsleben erforderlich. Beide müssen die gleichen Möglichkeiten haben, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Um dies zu gewährleisten, ist die Zuständigkeit für Haushalt und Kinder gleichermaßen auf beide Partner zu verteilen. Diese **Gleichberechtigung bei der Erwerbs- und Hausarbeit** bedingt sich wechselseitig. Um diese Gleichstellung zu ermöglichen, müssen gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich der **Arbeitsmarkt- und Familienpolitik** geschaffen werden, aber auch die **gesellschaftlichen Einstellungen** und Werte müssen sich ändern.

Diese Veränderungen sind nötig, da eine alleinige Angleichung der Einkommensverhältnisse im Alter, die vorgelagerten Arbeitsmarktstrukturen vernachlässigen würde. Statt dessen muß eine Synchronisation mit anderen Politikbereichen (Arbeitsmarkt-, Familien- und Tarifpolitik) erfolgen (Vgl. Schmidt 1996a, S. 253). Die Wechselbeziehung besteht zum einen zwischen der Familien- und der Arbeitsmarktpolitik, zum anderen zwischen dem Arbeitsmarkt und der Rentenversicherung. Somit ergibt sich die Verbindung zwischen Rentenversicherung und Familienpolitik über das Bindeglied Arbeitsmarktpolitik (Vgl. Schmidt 1993, S. 275). Denn es kann nicht nur die Aufgabe der Rentenversicherung sein, Mißstände, die im Erwerbsleben bestehen, zu kompensieren. Vielmehr ist dies eine sehr komplexe, gesamtgesellschaftliche und politische Aufgabe (Vgl. Schmidt 1996b, S. 3).

Dazu wäre es wichtig, negative Anreize, die auf eine Beibehaltung der derzeitigen Situation und des Rollenverhaltens abzielen, zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür ist das Ehegatten-Splitting im Steuerrecht (Vgl. Ott 1989, S. 82).

Das existierende Maßnahmenpaket zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie gilt es umzugestalten, da dieses vor allem Anreize zur Unterbrechung bzw. zum Ausstieg

aus der Erwerbsarbeit gibt (Erziehungszeiten-, Bundeserziehungsgeldgesetz). Statt dessen sollten die Wiedereingliederung bzw. die Parallelführung von Familien- und Erwerbsarbeit (flexiblere Arbeitszeiten, Kinderbetreuungseinrichtungen) gefördert werden (Vgl. Landenberger 1991, S. 87).

Die Unternehmen sollten von der Vorstellung Abstand nehmen, daß der den Frauen „gewährte“ Wiedereinstieg in den Beruf eine Sozialleistung ist. Im Gegensatz zu Neueinstellungen wird bei Rückkehrerinnen der Einarbeitungs- und Integrationsaufwand minimiert. Hinzu kommt die Erfahrung und die große Motivation (aktiv und bewußt gewählter Weg), die sie gegenüber Einsteigern vorweisen können (Vgl. Schmidt 1993, S. 274). Eine stärkere Frauenerwerbstätigkeit kann darüber hinaus dazu führen, daß negative Entwicklungen des demographischen Zustands durch die zusätzlichen Beitragszahlerinnen ausgeglichen werden können (Vgl. Gallon 1994, S. 722).

Schwierig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß eine starke Arbeitslosigkeit bereits existiert und somit die Forderung nach kontinuierlicher Vollzeit-erwerbstätigkeit zumindest vorerst nicht erreichbar ist (Vgl. Ostner 1995, S. 83). Daraus folgt, daß eine abgeleitete Sicherung nach wie vor unverzichtbar ist. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Einkommensunterschiede und der geringeren Zahl an rentenrechtlichen Jahren wäre die **Einführung einer vollkommen eigenständigen Alterssicherung zum Scheitern verurteilt** (Vgl. Ruland 1994b, S. 673). Um dies zu verhindern, muß eine Reform eine **Kombination eigenständiger und abgeleiteter Sicherung** zum Ziel haben (Vgl. Ruland 1993, S. 350).

5 Entwicklungsszenarien bzw. -möglichkeiten

Die grundsätzliche Forderung nach einer ausreichenden Rente im Alter erfordert eine durchgehende Erwerbsbiographie mit normaler Arbeitszeit und tariflicher Entlohnung. Ein frauenspezifisches Problemfeld liegt in der von vielen (nicht von allen!) Frauen gewünschten Verbindung von Familie und Erwerbstätigkeit. Aufgrund dieser Schwierigkeit weisen weibliche Erwerbsbiographien Lücken auf, die sich vor allem aufgrund fehlender gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergeben (Vgl. Rode 1997, S. 20).

Deswegen wird für die Zukunft gefordert, die **Parallelität von Erwerbstätigkeit und Familie besser zu koordinieren** (Vgl. Schmidt 1993, S. 275). Es soll jedoch eine Wahlfreiheit für den Lebensentwurf geben, so daß Frauen nicht unabdingbar mit der Rolle der Hausfrau und Mutter in Verbindung gebracht werden (Vgl. Rahn 1994, S. 738). Frauen können nicht weiterhin nur im Zusammenhang mit Familie und Ehemann gesehen, sondern müssen als Individuen mit individuellen Lebensentwürfen betrachtet werden (Vgl. Notz 1991, S. 118).

Um dies zu unterstützen, kann die Familienpolitik in drei Bereichen eingreifen. Es kann **Unterstützung bei Schwangerschaft und Mutterschaft** sowie bei der Erziehung von Kleinkindern angeboten werden. Weiterhin muß die **Infrastruktur** zur Entlastung bei der Betreuung von jüngeren Kindern und Schulkindern (Kinderbetreuungsplätze für verschiedene Altersgruppen) ausgebaut werden. Im Bereich der **Arbeitswelt** müssen **familienfreundlichere Strukturen** geschaffen werden. Das heißt, familienorientierte flexiblere Arbeitszeitsysteme müssen initiiert werden (Vgl. Lohkamp-Himmighofen 1994, S. 4-12).

Weiterhin müssen sich **Wiedereinstiegsregelungen** stärker an der besonderen Lebenslage berufstätiger Eltern orientieren. Eine bereits praktizierte Maßnahme ist die **Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen** während des Erziehungsurlaubs, so daß die Bindung zum Unternehmen bestehen bleibt und die fachliche Qualifikation erhalten bleibt. Für Rückkehrerinnen müssen Teilzeitwünsche zur

Verbindung von Familie und Beruf verstärkt Berücksichtigung finden. Außerdem sollte die Wiedereinstiegsregelung innerhalb bestimmter zeitlicher Vorgaben mit einer **Arbeitsplatzgarantie** (gleichwertigen Arbeitsplatz) verbunden sein (Vgl. Schmidt 1993, S. 275).

Auch die Anerkennung der Familienarbeit als gleichwertige Arbeit zur Erwerbstätigkeit ist von Belang (Vgl. Schmidt 1993, S. 275). Hierzu ist es notwendig, die Hausarbeit nicht mehr als reine Frauenarbeit zu betrachten. Zudem sollte eine kontinuierliche weibliche Erwerbs- und eine kontinuierliche männliche „Hausarbeitsbiographie“ gefördert werden. Das heißt auch, daß eine Mutter Anerkennung finden soll, wenn sie nach den gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen ihr Kind in eine öffentliche Einrichtung gibt. Analog dazu sollte ein Mann, der den Vaterschaftsurlaub in Anspruch nimmt, insbesondere gesellschaftlich ebenso akzeptiert werden (Vgl. Notz 1991, S. 116).

6 Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend soll noch einmal, die eingangs gestellte Frage erörtert werden, ob eine eigenständige Alterssicherung für Frauen sinnvoll und möglich ist. Nachdem die Gründe für die besonders Frauen betreffende Altersarmut aufgezeigt wurden und die Reformmodelle vorgestellt worden sind, läßt sich klar Stellung beziehen. Die Anpassung der GRV ist einem neuen System vorzuziehen, denn eine evolutionäre Entwicklung ist leichter zu steuern (Vgl. Ruland 1993, S. 353). Ein weiterer Grund hierfür ist die mehrmals aufgezeigte enge Verzahnung der GRV sowohl mit gesellschaftlichen Bereichen als auch mit der Gleichstellungs-, Familien- und Arbeitsmarktpolitik, die eine komplette Erneuerung nahezu unmöglich machen.

Nicht zu unterschätzen sind die **Schwierigkeiten**, die ohnehin **bei der Einführung eines Modells** auftreten. Aufgrund der Vielfalt an Lebensentwürfen, die auf die Individualisierung zurückzuführen sind, gilt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Auswirkungen zu beachten. Denn ein bestimmter Reformansatz kann z.B. für Alleinerziehende von Vorteil, jedoch für kinderlose Erwerbstätige von Nachteil sein.

Der aufgezeigte Trend zu einer verstärkten weiblichen Erwerbstätigkeit ist sichtbar, doch ist deswegen noch keineswegs eine reine eigenständige Alterssicherung für Frauen empfehlenswert. Aufgrund der fehlenden Gleichstellung von Frau und Mann, und wegen der fehlenden unterstützenden Maßnahmen zur besseren Verbindung von Familie und Beruf ist eine solche Maßnahme zur Zeit nicht praktikabel. Allerdings sollte die eigenständige Alterssicherung als langfristiges Ziel angesteuert werden (Vgl. Schmidt 1996, S. 250).

Daß das Erreichen dieses Ziels möglich ist, wird durch internationale Erfahrungen belegt. In Schweden und Frankreich geht eine hohe Frauenerwerbstätigkeit mit einer vergleichsweise hohen Geburtenrate einher, da die gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine Verbindung von Beruf und Kindererziehung vorhanden sind (Vgl. Rahn 1994, S. 737). Diese Vorbilder gilt es, in ihren positiven Erfahrungen nachzuahmen.

7 Literaturverzeichnis

Allianz: Unterlagen der Allianz, 1998

Allmendinger, J.; Brückner, E.; Brückner, H.: Arbeitsleben und Lebensarbeitsentlohnung, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 133-174

Bäcker-Breil, G.: Wissenschaftliche Beiträge, in: Zukunftsfähige Alterssicherung der Frau, Forum Gender und Politik, Heft 1, Friedrich-Ebert-Stiftung, Fachtagung 27.02.1997 Dresden und 23.05.1997 Schwerin, Bonn 1997, S. 73-96

Bender, G.: Zur sozialen Sicherung von Frauen - Defizite und Perspektiven, in: Heinze, R.G.; Hombach, B., Scherf, H. (Hrsg.): Sozialstaat 2000. Auf dem Weg zu neuen Grundlagen der sozialen Sicherung, Bonn 1987, S. 123-130

Born, C.: Zur Bedeutung der beruflichen Erstausbildung bei der Verbindung von Familien- und Erwerbsarbeit in weiblichen Lebensläufen, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 19-31

Buch, R.: Wer sich nicht wehrt, landet am Herd, in: Zeitschrift für Sozialökonomie, 34. Jg. (1997) 115. Folge, S. 22-28

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Eckpunkte für die Rentenreform '99. Vorschläge der Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“, Bonn 1997a

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Die Rente, Bonn 1997b

Creutz, H.: Die Auswirkung von Zeiten der Kindererziehung auf die Alters- und Hinterbliebenensicherung in den Mitgliedstaaten der EG, in: Deutsche Rentenversicherung, (1992) H. 10/11, S. 611-619

- Fuchs, M.: Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Gestaltungsaufgabe der Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, (1994) H. 10, S. 657-669
- Gallon, T.-P.: Rentensplitting und die familialen Rollen-Arrangements als Referenzkonstellationen sozialer Alterssicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, (1994) H. 10, S. 682-726
- Gallon, T.-P.: Sollen und können Normen sozialer Alterssicherung das Rollenverhalten steuern und geschlechtsspezifische Nachteile kompensieren?, in: Deutsche Rentenversicherung, (1995) H. 4, S. 218-227
- Gerhard, U.; Veil, M.: Rechtsangleichung zu Lasten der Frauen - ihre Alterssicherung im vereinten Deutschland, in: Frauenforschung, 8 Jg. (1990) H. 4, S. 13-28
- Gerhard, U.; Veil, M.: Einführung, in: Gather, C.; Gerhard, U ; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 9-16
- Kirner, E.: Keine Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Reform der Alterssicherung für Frauen!, in: Habbicht-Ereuler, S. (Hrsg.): Ansprüche statt Almosen: Was erwarten Frauen von der sozialen Sicherung im Alter? (Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Loccum von 4. - 6.11.1988), Loccumer Protokolle, 1. Aufl., Rehburg-Loccum 1989, S. 89-112
- Knoche, K.: Lebenslagen im Wandel. Zur veränderten Situation der Frau in Familie und Erwerbsleben, in: Sparkasse, 109. Jg. (1992) H. 7, S. 339-342
- Kühlmann, K.; Blumenstein, M.; Dietrich, A.: Die Lebensversicherung zur Altersvorsorge, München 1992
- Landenberger, M.: Teilzeitarbeit von Frauen zwischen betrieblicher Flexibilisierung und sozialem Schutzbedarf, in: Habbicht-Ereuler, S. (Hrsg.): Ansprüche statt Almosen: Was erwarten Frauen von der sozialen Sicherung im Alter? (Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Loccum von 4. - 6.11.1988), Loccumer Protokolle, 1. Aufl., Rehburg-Loccum 1989, S. 74-88

- Landenberger, M.: Familienpolitische Maßnahmen und ihre Wirkungen auf Arbeitsmarktchancen und soziale Sicherung von Frauen, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 83-105
- Lohkamp-Himmighofen, M.: Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Die Situation in den 12 Ländern der EG, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, (1994)´ Band 7-8, S. 3-13
- Matthäus-Maier, I.: Mehr Steuergerechtigkeit für Frauen, in: Der staatliche Griff ins Portemonnaie - zahlen Frauen zuviel Steuern? Diskurse zur Gleichstellungspolitik, H. 6, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1997, S. 9-13
- Notz, G.: Frauen nun doch an den Herd? Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub und die Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituation von Müttern, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 106-119
- Notz, G.: Frauen zwischen Arbeitsmarkt und Hauswirtschaft, in: Beckmann, P.; Engelbrech, G. (Hrsg.): Arbeitsmarkt für Frauen 2000 - Ein Schritt vor oder ein Schritt zurück?, Nürnberg 1994, S. 229-252
- o.V.: Erziehungszeitenanrechnung bei Renten neu regeln. BVG sieht Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt, in: Deutsche Sparkassenzeitung, (1996) H. 50, S. 6
- o.V.: Verschiedene Rentenmodelle, Unterlagen von Schmidt, M., 1998
- Ostner, I.: Wandel der Familienformen und soziale Sicherung der Frau oder: Von der Status- zur Passagensicherung, in: Döring, D., Hauser, R. (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Gefahr, Frankfurt a.M. 1995, S. 80-117
- Ott, N.; Wagner, G.: Instrument der Gleichstellung von Frau und Mann am Arbeitsmarkt und im Haushalt: Mindestvorsorge in der Alterssicherung, in: Arbeit und Sozialpolitik, (1989) H. 4, S. 80-83
- Pavel, P.: Alterssicherung der Frauen - vor und nach der Rentenreform 1992, in: Sparkasse, 107. Jg. (1990) H. 8, S. 376-379

- Prinz, K.: Die Bedeutung der Kindererziehung für die Erwerbsverläufe und die Alterssicherung von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 46-61
- Prinz, K.: Folgen der Kindererziehung für Erwerbsverläufe und Lebenseinkommen - Ansatzpunkte für eine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen, in: Deutsche Rentenversicherung, (1994) H. 3-4, S. 259-278
- Rahn, M.: Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung: Das „Elternrenten“-Modell, in: Deutsche Rentenversicherung, (1994) H. 10, S. 727-742
- Riedmüller, B.: Geschlechtsspezifische Wirkung der Sozialpolitik. Eine Analyse der Rolle der Frau in der Sozialpolitik. In: Heinze, R.G.; Hombach, B.; Scherf, H. (Hrsg.): Sozialstaat 2000. Auf dem Weg zu neuen Grundlagen der sozialen Sicherung, Bonn 1987, S. 95-104
- Rode, R.: Präferenzen und Forderungen des DGB zur Fortentwicklung des Rentensystems, in: Zukunftsfähige Alterssicherung der Frau, Forum Gender und Politik Heft 1, Friedrich-Ebert-Stiftung, Fachtagung 27.02.1997 Dresden und 23.05.1997 Schwerin, Bonn 1997, S. 42-47
- Rolf, G.: Ideologiekritik am Rentenrecht und ein Reformvorschlag zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 175-190
- Ruland, F.: Analyse des Ist-Zustandes und Bericht über die noch in der Diskussion befindlichen Lösungsvorschläge, in: Deutsche Rentenversicherung, (1992) H. 2-3, S. 68-105
- Ruland, F.: Die langfristige Sicherung der Renten in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 36: Soziale Sicherung auf dem Prüfstand - Gerät die Rentenversicherung ins Wanken?, Bonn 1994a, S. 7-32

- Ruland, F.: Anmerkungen zum Konzept der Projektarbeitsgruppe „Eigenständige Alterssicherung der Frauen“ der SPD-Bundestagsfraktion, in: Deutsche Rentenversicherung, (1994b) H. 10, S. 670-681
- Ruland, F.: Soziale Sicherung der Frauen - Bedarf, Ziele und Elemente einer Reform, in: Deutsche Rentenversicherung, (1993) H. 6, S. 337-357
- Schewe, D.: 25 Jahre Rentenversicherungspolitik für Frauen und der heutige Stand, in: Sozialer Fortschritt, 41.Jg. (1992) H. 9, S. 212-216
- Schmidt, M.: Verbessern Modelle der eigenständigen Sicherung wirklich die Altersvorsorge der Frauen?, in: Sozialer Fortschritt, (1996a) H. 10, S. 249-255
- Schmidt, M.: Verbesserte Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung, 1996b
- Schmidt, M.: Vortrag an der Universität Kaiserslautern, 1998
- Schmidt, M.; Gasch, T.: Rentenversicherung im Spagat zwischen Familien- und Arbeitsmarktpolitik, in: Sozialer Fortschritt, (1993) H. 11, S. 268-276
- Schwan, M.: Milchmädchens Rache. Eine Abrechnung mit dem von Männern gemachten Steuerrecht. Frankfurt a.M. 1996
- Schwan, M.: In der Praxis zahlen Frauen oft zuviel Steuern, in: : Der staatliche Griff ins Portemonnaie - zahlen Frauen zuviel Steuern? Diskurse zur Gleichstellungspolitik, Heft 6, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1997, S. 14-19
- Stiftung Warentest (Hrsg.): Rente, Berlin 1997
- Tölke, A.: Heirat und Geburt als Einschnitte in der weiblichen Erwerbsbiographie, in: Gather, C.; Gerhard, U.; Prinz, K.; Veil, M. (Hrsg.): Frauen-Alterssicherung. Lebensläufe von Frauen und ihre Benachteiligung im Alter, Bonn 1991, S. 32-45
- Volkmer, M.: Aktuelle und geplante Änderungen des Rentenrechts, , in: Zukunftsfähige Alterssicherung der Frau, Forum Gender und Politik, Heft 1, Friedrich-Ebert-Stiftung, Fachtagung 27.02.1997 Dresden und 23.05.1997 Schwerin, Bonn 1997, S. 19-31

Wagner, G.: Wissenschaftliche Beiträge, in: Zukunftsfähige Alterssicherung der Frau, Forum Gender und Politik, Heft 1, Friedrich-Ebert-Stiftung, Fachtagung 27.02.1997 Dresden und 23.05.1997 Schwerin, Bonn 1997, S. 53-72

Zierau, G.: Vorwort, in: Zukunftsfähige Alterssicherung der Frau, Forum Gender und Politik, Heft 1, Friedrich-Ebert-Stiftung, Fachtagung 27.02.1997 Dresden und 23.05.1997 Schwerin, Bonn 1997, S. 5-7

8 Anhang

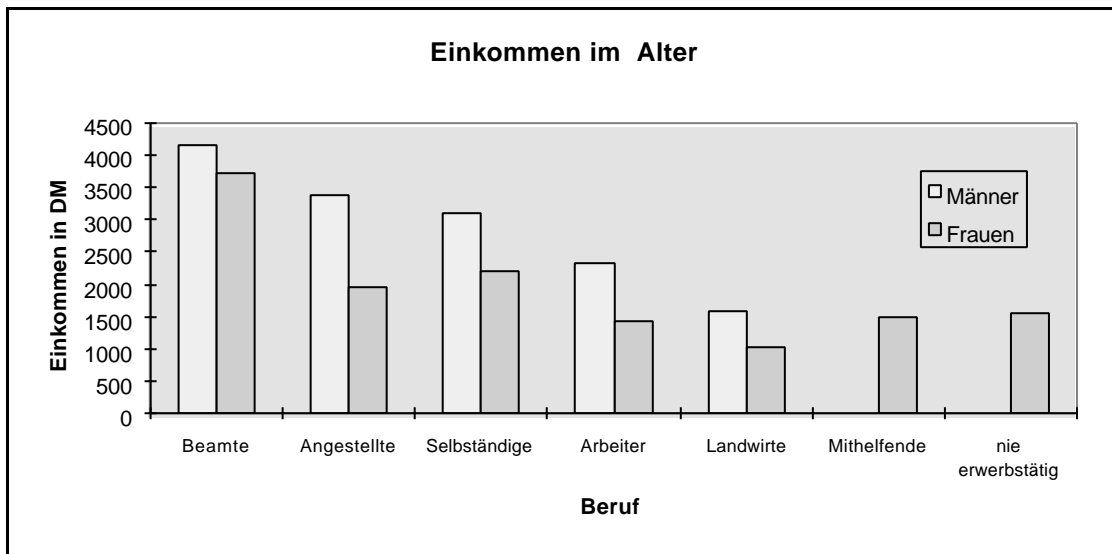


Abb. 13: Einkommen im Alter. Durchschnittliche Nettoeinkommen der Personen ab 65 Jahren nach beruflicher Stellung (Zierau 1997, S. 120)

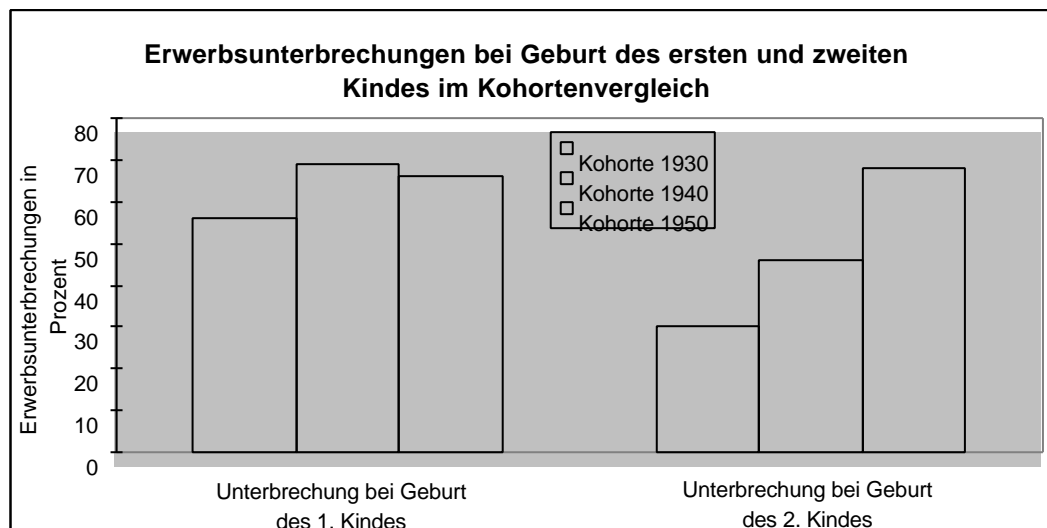


Abb. 14: Erwerbsunterbrechungen bei Geburt des ersten und zweiten Kindes (Prinz 1994, S. 264)

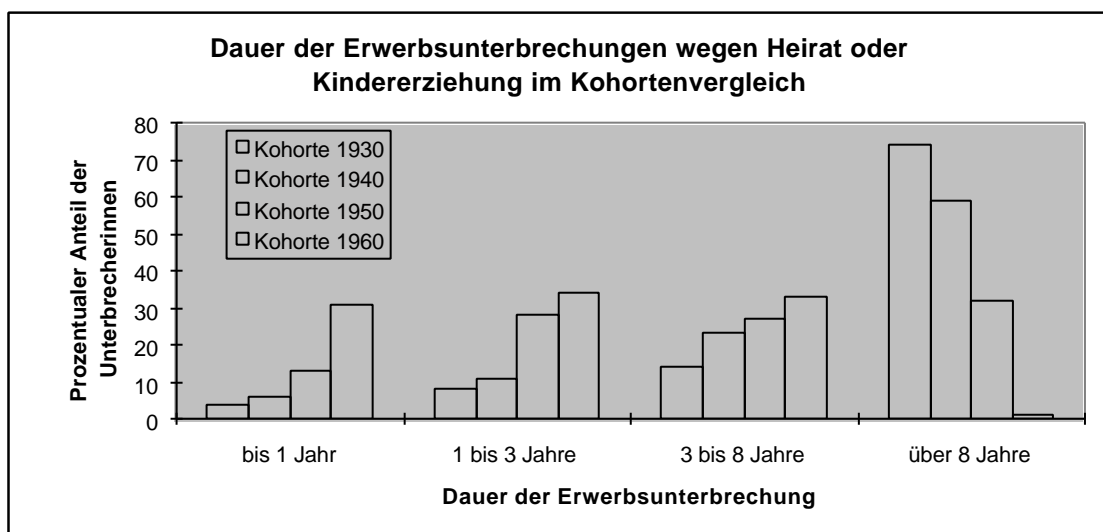


Abb. 15: Dauer der Erwerbsunterbrechungen wegen Heirat oder Kindererziehung (Prinz 1994, S. 267)

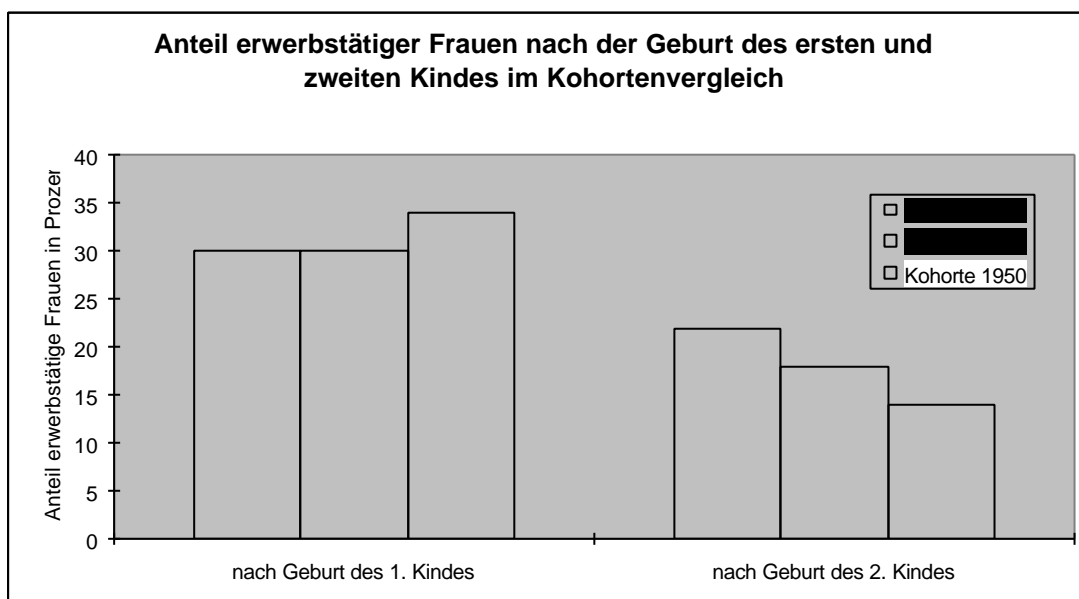


Abb. 16: Anteil erwerbstätiger Frauen nach der Geburt des ersten und zweiten Kindes (Prinz 1994, S. 264)

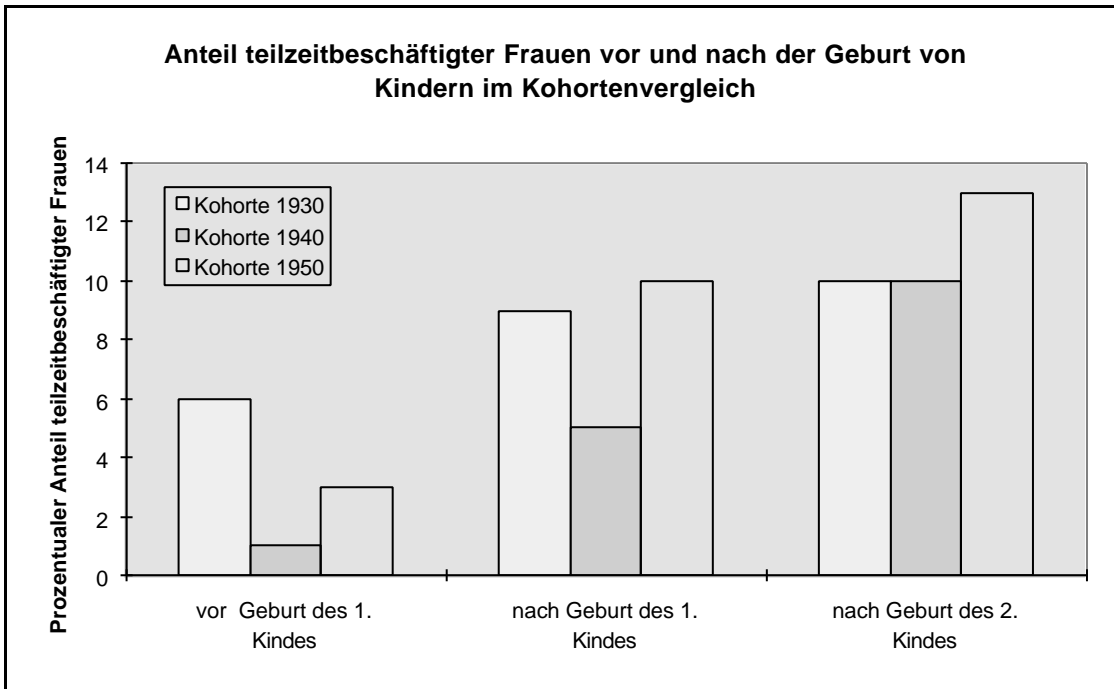


Abb. 17: Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen vor und nach der Geburt von Kindern (Prinz 1994, S. 269)

